

o/K

Beilage 9

**Handelsgericht Wien
Registerakten zu Handelsregister B Band 9070,
Registerblatt über die Firma Brucker Zuckerfabrik Ges. m.b.H.
1. Bd., Onr. 1-65**

003661

Handelsgericht Wien

Geschäftsabteilung 7 — Wien 1, Riemergasse 7

K

Registerakten Hauptband

zu Handelsregister B Band

Registerblatt

über die Firma

Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft

Brucker Zuckerfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung

1 Band.

OW 1-65

— Zweigniederlassung — nicht — errichtet

Eintragungsverfügungen Bl.

Weggelegt 19

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

9070

003662

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
WIEN IV, STALINPLATZ 10
TELEFON U 45 3 77

Jetzt wieder
Wien IV, Schwarzenbergpl. 13

8 572 156
Gebührenfrei gemäss § 14 des 5. Rückst. Ges.

Überreicht

Handelsgericht Wien

A/F

Eingel. am 28. NOV. 1959
fach, mit Beleg, Aktes
Halbschriften

An das
Handelsgericht Wien
W i e n I.,

Riemergasse 7

A 12.613

29. NOV. 1959

Betr. Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustrie A
nach den Bestimmungen des 5.RG. , HRB 1,

Antragsteller: Dr. Bruno G r a e t z, Industrieller,
Stanhope Hotel, New York, USA,

vertreten durch: Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV, Schwarzenbergplatz 10
U 45 3 77

Vollmacht beigelegt.

A n t r a g

auf Bestellung eines Gründungsprüfers gemäss § 25 Aktiengesetz

1 fach, 1 Vollmacht

003663

Durch Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS.Wien, 2 Rkj 30/55, vom 4.X.1956, wurde die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. mit dem Sitze in Bruck a/L gemäss § 5 des 5.RG. für zulässig erklärt.

Dem Antragsteller und anderen ehemaligen Aktionären stehen laut Erkenntnis der gleichen Rückstellungskommission, vom 16.X.1956, Anteilsrechte an der aufgelösten Gesellschaft zu.

Zweck der Gesellschaft ist die Übernahme und Fortführung des rückzustellenden Betriebes der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Bruck a/L. Dieses Unternehmen wird als Sacheinlage in die Aktiengesellschaft eingebracht.

Gemäss § 25 Aktiengesetz ist zur Wiederherstellung der Aktiengesellschaft die Prüfung durch einen Gründungsprüfer erforderlich.

Der Antragsteller bringt hiemit die "A u s t r i a" Wirtschaftsprüfung Aktiengesellschaft in Wien IX., Wasagass als Gründungsprüferin in Vorschlag, da diese auf Grund ihrer Kenntnis des derzeit unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens der rückzustellenden Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer befähigt erscheint.

Es wird der

A n t r a g

gestellt, die "Austria" Wirtschaftsprüfung Aktiengesellschaft

003664

in Wien IX., Wasagasse 2, gemäß § 25 Aktiengesetz zu
Gründungsprüfern der wiederherzustellenden Österreichischen
Zuckerindustrie A.G. zu bestellen.

Dr. Bruno Graetz

28. November 1956

B.

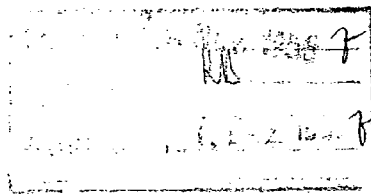
2

für Gründungsprüfer für die 2. Gründungsversammlung Österreichischer Zuckerindustrie A.G.

Zugewandlung des Abhängigkeitsverhältnisses zum <meta> Konzern.

W.

von ...



29. Nov 1956

...

003665

RECHTSANWÄLTE
DR. GUSTAV RINESCH
DR. ANTON MAYER
WIEN IV, STALINPLATZ 10
TELEFON U 45 377

A/F

7 Fa

572
~~568~~
5

65-64-88

Überreicht

Jetzt wieder
Wien IV, Schwarzenbergpl. 13

Handelegericht Wien

An das
Handelsgericht Wien,
Handelsregister,
Wien I.,

Empf. am 31. OKT. 1957
1 fach. mit 7 Beilg. Akten
Manuskripten

Riemergasse 7

Betrifft: Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustrie
Aktiengesellschaft, Wien IV, Theresienberggasse 23

Einschreiter: Die Mitglieder des Aufsichtsrates:

- Dipl. Ing. Paul F e r s t e l,
Wien XIX., Felix Mottlstrasse 47,
- Werner S c h o e l l e r, Wien XIX.,
Peter Jordanstrasse 49,
- Dr. Oskar Strakosch,
Wien I., Löwelstrasse 8,
- Dr. Ing. Fritz H a b i g,
Wien XIII., Goldmarkplatz 3,
- Dr. Ernst R e i s s i g,
Wien I., Schwarzenbergstrasse 1-3,
- Direktor Hermann H o c h g a t t e r,,
Wien I., Landhausgasse 4,
- Dipl. Ing. Herbert P a t z e n h o f e r,
Schloss Drassburg, Burgenland,
- Paul G i r a r d o n i, Siegendorf,
Burgenland,

Die Vorstandsmitglieder:

- Dipl. Ing. Wilfried P r o s k o w e t z,
Bruck a/L,
- Direktor Hubert S t a h l,
Wien III., Jacquingasse 55,

melden die Eintragung der " Österreichischen Zuckerindustrie
Aktiengesellschaft " im Handelsregister an:

Karteibericht:

-Kein Hindernis-

Sisko HRA S.

1 fach, 7 Beilagen

31. Okt. 1957

Ra

003666

Die gefertigten Mitglieder des Aufsichts-
rates und des Vorstandes der " Österreichischen Zucker-
industrie Aktiengesellschaft " legen vor:

- A.) Die notarielle Beurkundung des öffentlichen Notars Dr. Josef Wurst, Wien, GZ 129/1957, vom 1. Oktober 1957, des Protokolls über die am gleichen Tage abgehaltene Hauptversammlung der Gesellschaft Beilage A/, welchem der Gründungsprüfungsbericht des Gründungsprüfers Professor Dr. Willy Bouffier, vom 30. IX. 1957 sub Beilage /2, das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, 2 Rkj 30/55, vom 4. X. 1956, über die Zulässigkeit der Wiederherstellung der aufgelösten Gesellschaft gemäss § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes sub Beil. /4, die Satzung der Gesellschaft sub Beilage /5 und die Eröffnungsbilanz zum 1. Oktober 1957 sub Beilage /6 angeheftet sind.
- B.) Den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen Zl. ~~712.262-17/57~~ vom ~~21. X. 57~~ gemäss § 1 der Verordnung über den Kapitalsverkehr vom 12. VI. 1941 Beilage B/.
- C.) Den Prüfungsbericht des Vorstandes und Aufsichtsrates vom 29. X. 1957 gemäss § 25 Aktiengesetz Beilage C/.
- D.) das Protokoll über die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft vom 1. Oktober 1957 Beilage D/.
- E.) die Bestätigung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, vom 26. X. 1957, über die Vorlage des Gründungsprüfungsberichtes gemäss § 26 Aktiengesetz Beilage E/.
- F.) die notariell beglaubigte Firmenzeichnungserklärung der Vorstandsmitglieder, vom 29. X. 1957, Beilage F/.
- G.) die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes für Gebühren- und Verkehrssteuern, Zl. ~~Ia - 405~~ vom ~~23. X. 57~~ Beilage G/.

und melden auf Grund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 1. Oktober 1957 die nach den Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes wiederhergestellte " Österreichisch Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " zur Eintragung an.

003667

Die Wiederherstellung dieser Gesellschaft wurde durch das vorerwähnte Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, 2 Rkj 30/55, vom 4.X.1956, gemäss § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes für zulässig erklärt.

Wie aus dem vorliegenden Gründungsprüfungsbericht hervorgeht, entspricht das in die Gesellschaft eingebrachte Nettovermögen, die der Gesamtheit der Aktionäre zustehenden Rückstellungsansprüche, dem Grundkapital von S 90,000.000.-- und einer gesetzlichen Rücklage von S 20,400.000.--.

Das Grundkapital von S 90,000.000.-- ist zerlegt in 90.000 Stück Inhaber-Aktien à S 1.000.--.

Den Bestimmungen der §§ 28 und 29 Aktiengesetz ist hiemit entsprochen.

Laut Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Oktober 1957 zum Punkt 7 der Tagesordnung (siehe Beilage A/) wurden zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt:

Dipl.Ing.Paul Ferstel,
Werner Schoeller,
Dr.Oskar Strakosch,
Dr.Ing.Fritz Habig,
Dr.Ernst Keissig,
Dir.Hermann Hochgatter,
Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer,
Paul Girardoni;

Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates, vom 1. Oktober 1957, (Beilage D/) bestellt:

Dipl.Ing.Wilfried Proskowetz,
Dir.Hubert Stahl.

003668

Die Firmenzeichnungserklärung der Vorstandsmitglieder wird zur Aufbewahrung beim Registergericht vorgelegt.

Eine Berechnung des der Gesellschaft zur Last fallenden Gründungsaufwandes entfällt im Hinblick auf die in Anspruch genommene Gebührenfreiheit der Wiedererrichtung der Gesellschaft gemäss § 14 des Fünften Rückstellungsgesetzes und besonderer Vereinbarungen.

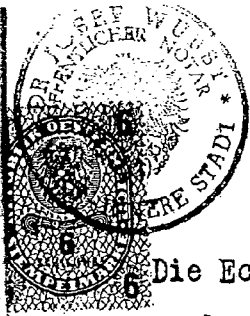
Zum Zustellungsbevollmächtigten bestellen wir Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav R i n e s c h, Wien IV Schwarzenbergplatz 13.

Wien, am 29. Oktober 1957.

Paul Pfeiffer
Stumpfer
Wernerhrell
Stranz
Hilf

Waltermann
Jochims
Janet
Kalber
Gill

003669



B.Z. 2490 /1957

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften der Herren : - - -

Dipl.Jng. Paul F e r s t e l, Wien 19., Felix Mottlstrasse 47,
Werner S c h o e l l e r, " " Peter Jordanstrasse 49,
Dr.Oskar S t r a k o s c h, " 1., Löwelstrasse 8, - - -
Dr.Jng. Fritz H a b i g, " 13., Goldmarkplatz 3, - - -
Dr. Ernst R e i s s i g, " 1., Schwarzenbergstrasse 1 - :
Direktor Hermann Hochgatter, " 1., Landhausgasse 4, - - -
Dipl.Jng. Herbert Patzenhofer, Schloss Drassburg, Burgenland, vor -
übergehend in Wien und - - - - -
Paul G i r a r d o n i, Siegendorf, Bgld., vorübergehend in
Wien, - - - - -

sämtliche als Mitglieder des Aufsichtsrates der "Österreichische
Zuckerindustrie Aktiengesellschaft" und - - - - -

Dipl.Jng. Wilfried P r o s k o w e t z, Bruck a./L., vorübergehe
in Wien, sowie - - - - -

Direktor Hubert S t a h l, Wien 3., Jacquingasse 55, - - - - -

die beiden Letztgenannten als Vorstandsmitglieder vorgenannter Fi
ma wird bestätigt. Wien, am neunundzwanzigsten Oktober Tausendneun
hundertfünfzigsieben. - - - - -



Josef Wuber
Notar

003670

Stempelfrei gemäss § 14 des 5. Rückstellungsgesetzes

Geschäftszahl: 129/1957.

A

7 Fa ⁵⁷²
~~563~~

11

Beurkundung.

245

I c h , Dr. Josef W u r s t , öffentlicher Notar mit dem Amt
sitze in Wien-Innere Stadt beurkunde hiemit den in dem nachst
hend vollinhaltlich aufgeführten Protokolle, dessen Urschrift
ersten Bogen mit sechs Schilling Vollmächtsstempel versehen i
auf den weiteren Bogen ungestempelt, ist, am siebzehnten Oktob
Tausendneunhundertfünfzigseven beim Finanzamt für Gebühren u
Verkehrssteuern Wien angezeigt wurde, und dessen Beilagen/1-
ungestempelt sind, dargestellten tatsächlichen Vorgang. - - -

P r o t o k o l l

aufgenommen am ersten O k t o b e r Tausendneunhundertfünf
sieben von Dr. Josef W u r s t , öffentlichem Notar mit den
Amtssitze in Wien-Innere Stadt zufolge Ersuchens d e r
" Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " mit
Sitze in Wien über die am heutigen Tage um elf Uhr in den R
men der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer in Wien 4., There
gasse 23 abgehaltene - - - - -

H a u p t v e r s a m m l u n g

der ersuchenden Gesellschaft. - - - - -

./.

003671

Erschienen waren die in dem Teilnehmerverzeichnis
/1 (Beilage/1) verzeichneten 12. (zwölf.) Aktionäre be-
ziehungsweise Aktionärvertreter. - - - - -

Der Vertreter der Aktionärmehrheit, Herr Rechtsan-
walt Dr. Gustav R i n n e r s c h , welcher auch Einberufer
der heutigen Hauptversammlung ist, begrüsst die Erschiene-
nen, und beantragt, gemäss Punkt eins der Tagesordnung
Herrn Dipl. Ing. Paul F e r s t e l durch Handerheben
zum Vorsitzenden dieser Hauptversammlung zu wählen. - - -

Antragsgemäss wird Herr Dipl. Ing. Paul F e r -
s t e l einstimmig zum Vorsitzenden gewählt. - - - - -

Herr Dipl. Ing. Paul F e r s t e l erklärt unter
Dank für das ihm erwiesene Vertrauen die Wahl anzunehmen
und erklärt die Hauptversammlung für eröffnet. - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung
zur heutigen Hauptversammlung in der vorliegenden Nr. 212
der Wiener Zeitung vom 12. September 1957 fristgerecht
kundgemacht wurde. - - - - -

Die Einberufungskundmachung hat nachstehenden Wort-
laut : - - - - -

E i n l a d u n g - - - - -

Die Aktionäre der gelöschten und in Wiedererrichtung be-
griffenen Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesell-
schaft Bruck a. d. Leitha bzw. deren Rechtsnachfolger wer-
den hiemit zu der am-Dienstag, dem 1. Oktober 1957, 11 Uhr,
in den Räumen der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer

./.

in Wien 4., Theresianumgasse Nr. 23, stattfindenden
gründenden Hauptversammlung
der Aktionäre eingeladen.

Die Tagesordnung lautet:

1. Wahl eines Vorsitzenden dieser Hauptversammlung.
2. Bericht eines Vertreters der Aktionärsmehrheit über das von der Gesamtheit der ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft eingeleitete Verfahren zur Wiederherstellung der Gesellschaft und das Rückstellungsverfahren.
3. Bericht des Gründungsprüfers.
4. Beschlussfassung über die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft über die Feststellung des Grundkapitals und des Nennwertes der Aktien.
5. Beschlussfassung über den Wortlaut der neuen Satzung (der Wortlaut der zur Beschlussfassung gelangenden Satzung liegt in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Doktor Gustav Rinesch, Wien 4., Schwarzenbergplatz 13, zur Einsicht auf).
6. Beschlussfassung über die Eröffnungsbilanz.
7. Wahl des Aufsichtsrates.
8. Ermächtigung des Aufsichtsrates, allfällige vom Registergericht oder einer anderen Behörde geforderte Änderungen der Satzung mit Rechtswirksamkeit für die Hauptversammlung vorzunehmen und zum Handelsregister anzumelden.
9. Wahl eines Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 1957/1958 (Rumpfgeschäftsjahr) und 1958/1959.
10. Allfälliges.

Stimmberechtigt sind jene Aktionäre, welchen Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien, 2 Rk. 30/55/89, vom 16. Oktober 1956 Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung Aktien der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zugestanden sind bzw. deren Rechtsnachfolger. -----

Die Rechtsnachfolge ist spätestens zu Beginn Hauptversammlung nachzuweisen. -----

Der Anspruch auf eine Aktie der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft im Nr. von S (alt) 125.--- laut dem vorerwähnten Erkenntnis Rückstellungskommission gewährleistet das Recht zur einer Stimme in der Hauptversammlung. -----

Dr. Gustav R i n e s c h

als bevollmächtigter Vertreter der Aktionärmehrheit Der Herr Vorsitzende überprüft die Stimmberechtigten in der Teilnehmerliste (Beilage/1) verzeichneten Aktionäre und wesentlichen beziehungsweise vertretenen Aktionäre und seit Lösung der "Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft" stattgefundenen Rechtsübergänge auf der ihm vorliegenden Urkunden, unterfertigt nach Befund die Teilnehmerliste, stellt fest, dass laut zwölf Aktionäre beziehungsweise Aktionärvertreter wesend sind, welche 79.006 (siebzigneuntausendsech

./.

003674

alte Aktien vertreten und legt die Teilnehmerliste zur Einsicht in der Versammlung auf. - - - - -

Auf Antrag des Herrn Vorsitzenden wird schon einstimmig beschlossen, alle heute vorkommenden Abstimmungen und Wahlen durch Handerheben vorzunehmen. - - - - -

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung erstattet Herr Rechtsanwalt Dr. Gustav R i n e s c h auf Einladung des Herrn Vorsitzenden einen Bericht über das von der Gesamtheit der ehemaligen Aktionäre der Gesellschaft eingeleitete Verfahren zur Wiederherstellung der Gesellschaft und das Rückstellungsverfahren. -

Der Herr Vorsitzende dankt für die Berichterstattung und ersucht zum dritten Punkte der Tagesordnung Herrn Professor Dr. Willy B o u f f i e r, Wien I., Teinfaltstrasse 1, welcher mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 22. Juli 1957 GZ. 7 Pa 572/56/4 gemäss Paragraph 25 Aktiengesetz zum Gründungsprüfer bestellt wurde, Bericht zu erstatten. - - - - -

/2 Herr Professor Dr. Willy B o u f f i e r legt den dem Protokolle als Beilage/2 angehefteten Prüfungsbericht, in welchem auch die Rechtsnachfolge der gründenden Aktionäre auf Grund von Urkunden, welche dem Berichtstatter von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gustav R i n e s c h vorgelegt worden sind, konstatiert wurde, soweit eine solche Rechtsnachfolge gegenüber den Feststellungen des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 16. Oktober 1956 GZ. 2 Rkj 30/55/89 gem. § 3 (2) des 5. Rückstellungsgesetzes eingetreten ist, vor,

./.

003675

auf dessen vollständige Verlesung von den Versammlungsteilnehmern einstimmig verzichtet wurde. - - - - -

Eine Abschrift/3 dieses Erkenntnisses wird dem Protokolle beigeschlossen. - - - - -

/5

Es wird sohin auch eine Abschrift/4 des Erkenntnisses der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vom 4. Oktober 1956 GZ. 2 Rk. 30/55/90, mit welchem die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Wien nach Paragraph 5 des 5. Rückstellungsgesetzes für zulässig erklärt wird, vorgelegt. - - - - -

Herr Professor Dr. Willy B o u f f i e r erstattet nun ausführlichen, auszugsweisen Bericht. - - - - -

Der Gründungsprüferbericht wird sohin debattelos einstimmig genehmigt. - - - - -

Zum vierten Punkte der Tagesordnung, wird sohin über Antrag des Herrn Vorsitzenden debattelos, bei Durchführung einer Gegenprobe, einstimmig die Wiederherstellung der " Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft " mit dem Sitze in Wien und die Feststellung des Grundkapitales mit S 90.000.000.-- (Schilling neunzig Millionen), zerlegt in 90.000(neunzigtausend) Aktien im Nennwerte von je S 1.000.-- (Schilling eintausend), beschlossen. - - - - -

/6

Der Herr Vorsitzende stellt dieses Abstimmungsergebnis fest. - - - - -

./.

003676

Zum fünften Punkte der Tagesordnung legt der Herr Vorsitzende den Entwurf der Satzung der wiedererrichteten Aktiengesellschaft vor. (Beilage/5). - - - - -

Auf Antrag des Herrn Dr. Oskar S t r a k o s c h wird einstimmig auf Verlesung der allen Versammlungsteilnehmern vorliegenden Satzung, welche in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Gustav R i n e s c h zur Einsicht auflag, Abstand genommen. - - - - -

Es meldet sich hiezu niemand zum Worte und wird über Antrag des Herrn Vorsitzenden diese vorliegende Satzung bei Abstimmung mittels Handerheben, wie auch eine Gegenprobe erweist einstimmig angenommen. - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt dieses Abstimmungsergebnis fest. - - - - -

Zum sechsten Punkte der Tagesordnung wird vom Herrn Vorsitzenden die als Beilage/6 dem Protokolle beigeheftete Eröffnungsbilanz zum 1. (ersten) Oktober 1957 (Tausendneunhundertfünfzigseven) vorgelegt. - - - - -

Diese Bilanz wird über Ersuchen des Herrn Vorsitzenden von dem Aktionärvertreter Herrn Direktor Hermann H o c h g a t t e r vorgelesen. - - - - -

Es meldet sich hiezu niemand zum Worte. - - - - -

Der Herr Vorsitzende stellt nun den Antrag, die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. (ersten) Oktober 1957 (Tausendneunhundertfünfzigseven), welche ein Eigenvermögen von - - - - - S 110,400.000.-- (Schilling hundertzehn Millionen vierhundert-

tausend) ausweist, zu genehmigen. - - - - -

Der Antrag wird debattelos einstimmig angenommen und dies vom Herrn Vorsitzenden nach Durchführung einer Gegenprobe festgestellt. - - - - -

Zum siebenten Punkte der Tagesordnung " Wahl des Aufsichtsrates " stellt Herr Aktionärvertreter Adolf Ludwig M a n d l den Antrag zu Aufsichtsräten die Herren : - - - - -
Dipl. Ing. Paul F e r s t e l , Vorstandsmitglied der
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft,
Wien 19., Felix Mottlstrasse 47, - - - - -
Werner S c h o e l l e r , Vorstandsmitglied der Leipnik
Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Wien 19.,
Peter Jordanstrasse 49, - - - - -
Dr. Oskar S t r a k o s c h , Industrieller, Wien 1., Löwel-
strasse 8, - - - - -
Dr. Ing. Fritz H a b i g , Industrieller, Wien 13., Gold-
markplatz 3, - - - - -
Dr. Ernst R e i s s i g , Vorsitzter des Vorstandes der
Emsner Zuckerfabriks Aktiengesellschaft, Wien 1., Schwarzen-
bergstrasse 1-3, - - - - -
Direktor Hermann H o c h g a t t e r , Vorstandsmitglied
der Emsner Zuckerfabriks Aktiengesellschaft, Wien 1., Land-
hausgasse 4, - - - - -
Dipl. Ing. Herbert P a t z e n h o f e r , Industrieller,
Schloss Drassburg, Burgenland, und - - - - -

./.

003678

Paul Girardoni, Industrieller, Siegendorf, Burgenland
zu wählen. -----

Auch dieser Antrag wird debattelos einstimmig angenommen
und stellt der Herr Vorsitzende nach durchgeführter Gegenprobe
die einstimmige Wahl aller dieser Herren in den Aufsichtsrat
fest. -----

Zum achten Punkte der Tagesordnung wird über Antrag
des Herrn Vorsitzenden der Aufsichtsrat debattelos einstimmig
ermächtigt, allfällige vom Registergericht oder einer anderen
Behörde geforderte Änderungen der Satzung mit Rechtswirksamkeit
für die Hauptversammlung vorzunehmen. -----

Zum neunten Punkte der Tagesordnung wird über Antrag des
Herrn Paul Girardoni Herr Professor Dr. Willy
Bouffier, Wien I., Teinfaltstrasse 1, zum Abschluss-
prüfer für das Rumpfgeschäftsjahr 1957/1958 (Tausendneunhunde-
fünfzigseven/Tausendneunhundertfünfzigacht) und für das Ge-
schäftsjahr 1958/1959 (Tausendneunhundertfünfzigacht/Tausend-
neunhundertfünfzigneun) einstimmig gewählt. -----

Da zum letzten Punkte der Tagesordnung keine Anträge o
Wortmeldungen vorliegen, schliesst der Herr Vorsitzende um
zwölf Uhr unter Dank an die Erschienenen die Versammlung. --

Hierüber wurde dieses Protokoll von mir Notar aufgenom-
men, welches nach Verlesung genehmigt, geschlossen und vom H
Vorsitzenden gefertigt wurde, worauf auch ich Notar meine Am-
fertigung beisetzte. -----

Paul Ferstel e.h. -----
(L.S. Dr. Josef Wurst öffentlicher Notar Wien-Innere Stadt)
Dr. Josef Wurst öff. Notar e.h. -----

=====
003679

TEILNEHMER - VERZEICHNIS

für die bei der Hauptversammlung zur Wiedererrichtung der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft am 1. Oktober 1957, 11 Uhr vormittags in Wien, IV., Theresianungasse 23 erschienenen bzw. vertretenen Aktionäre.

r. Name des Aktionärs (Vertreters)	Rückstellungsan- sprüche auf Aktien & Nominale S (alt) 125.-	Stimmen	
		eigene	fremde
1.) Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesell- schaft, Wien, vertreten durch die Vorstands- mitglieder Dipl. Ing. Paul Ferstel und Werner Schoeller, beide Wien, (laut Vollmacht vom 30.9.1957)	20.300	20.300	
2.) Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesell- schaft, Wien, vertreten durch Direktor Adolf Ludwig Mandl, Wien, (laut Vollmacht vom 30.9.1957)	100		100
3.) Hoheneuer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch, Wien, vertreten durch den öffent- lichen Gesellschafter Dr. Oskar Strakosch, Wien	20.400	20.400	
4.) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne, Siegendorf, vertreten durch den öffentli- chen Gesellschafter Dipl. Ing. Herbert Patzenhofer und Prok. Direktor Hubert Stahl, beide Siegendorf,	17.992	17.992	
5.) Ennsner Zuckerfabriks Aktien- gesellschaft, Enns, vertreten durch die Vorstands- mitglieder Dr. Ernst Reissig und Direktor Hermann Hochgatter, beide Wien,	12.190	12.190	

Rückstellungs-
anspruch auf
Aktien à Nom.
S(alt) 125.-

Stimmen
eigene frem

6.) Siegendorfer Zuckerfabrik
Conrad von Patzenhofers Söhne,
Siegendorf,
vertreten durch den Öffentli-
chen Gesellschafter Dipl.Ing.
Herbert Patzenhofer und
Direktor Hubert Stahl, beide
Siegendorf,

1.344

1.344

Paul Ferstel m.P.

003681

	Rückstellungs- ansprüche	Stimmen	
		eigene	fremd
7.) Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer, Drasburg, als Universalerbe nach Conrad Patzenhofer	2.196	2.196	
8.) Paul Girardoni, Siegendorf, als Bevollmächtigter für Johanna Ziegler, Siegendorf, laut Vollmacht vom 27.IX.1957	454		454
9.) Dr. Gustav Hinesch, Wien, als Vertreter von:			
a) Dr.Harald und Lilian Reininghaus, beide Wien, zur ungeteilten Hand	325		325
b) Felicie Baratta-Dragono, Lausanne,	775		775
c) Elisabeth Shalders, Lausanne,	511		511
d) Erwin Schueller, Toronto, Vollmacht vom 3.Mai 1956	150		150
10.) Rechtsanwalt Dr.Friedrich Kömmann, Wien, als Vertreter von:			
a) Theodor Schueller, Oxford,	150		150
b) Rudolf Steiner, Wien, lt.Vollmacht vom 26.IX.1957	148		148
11.)Rechtsanwalt Dr.Walter Wenisch,Wien,			
12.)Rechtsanwalt Dr.Karl Palisch,Wien,			
13.)Prof.Alexander Hartmann,Wien, Letztere 3 für die Gruppe Verlassen- schaft Josefine Winter,Dr.Walter Feldau, Hilde Magg und Herbert Winter zu unge- teilter Hand	1971		1971

am 1. Oktober 1957

79.006

79.006

003682

Paul Ferstel m.p.

Stimmrechtsprüfung

Zur Stimmrechtsprüfung der unter Nr. 1 - 5 angeführten Aktionäre, welche zusammen Ansprüche auf 70.982 Aktien à S (alt) 125.- angemeldet haben, wurden vorgelegt:

a) Das Originalschreiben der Rechtsanwälte Dr. Emerich Hunna und Dr. Gustav Rinesch vom 8. Februar 1957 an Herrn Dr. Fritz Habig, laut der vorgewiesenen Originalvollmacht vom 8. Februar 1957 Bevollmächtigter der Firmen Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft, Hohensauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch, Ennsner Zuckerfabriks Aktiengesellschaft und Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne, mit welchem die genannten Rechtsanwälte ein befristetes Anbot auf Abtretung von Rückstellungsansprüchen auf Aktien der gelöschten Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft im Vollmachtsnamen folgender Personen stellen:

1.) Dr. Marianne Hamburger-Loew, (Low)	betreffend	10.832 1/2 Aktien	
2.) Gertrude Low	"	5.416 1/4 "	
3.) Eva Low	"	1.805 5/12 "	
4.) Georg Low	"	1.805 5/12 "	
5.) Stefan Low	"	1.805 5/12 "	
6.) Robert B. Bentley	"	2.628 3/4 "	
7.) Maria Altmann	"	2.628 3/4 "	
8.) Luise Gattin	"	7.392 1/2 "	
9.) Dr. Bruno Graetz	"	16.480 "	
10.) John Hecht	"	250 "	
11.) Käthe Pick	"	6.645 2/3 "	
12.) Antoinette Bentley	"	6.645 2/3 "	
13.) John G. Prentice	"	6.645 2/3 "	

003683

Stimmrechtsprüfung

b) Das Originalschreiben des Herrn Dr. Fritz Habig an die Rechtsanwälte Dr. Emerich Hunna und Dr. Gustav Rinesch vom 11. Februar 1957, mit welchem Herr Dr. Fritz Habig mitteilt, dass seine Auftraggeber die lt. a) zur Abtretung angebotenen Rückstellungsansprüche im folgenden Verhältnis erwerben werden:

1.) Die Leipnik Lundenburger Zuckerfabriken Aktiengesellschaft	einen Rückstellungsanspruch auf	20.400	Aktien
2.) die Hoheneuer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch	"	20.400	"
3.) die Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad von Patzenhofers Söhne	"	17.992	"
4.) die Ennser Zuckerfabriks Aktiengesellschaft	"	12.190	"
insgesamt Rückstellungsansprüche auf		70.982	Aktien

c) Ein Originalschreiben der Rechtsanwälte Dr. Emerich Hunna und Dr. Gustav Rinesch an Herrn Dr. Fritz Habig vom 15. Februar 1957.

Herr Dr. Gustav Rinesch erklärt hierzu als Über den Abtretungspreis der insgesamt 70982 Rückstellungsansprüche bevollmächtigter Vertreter, dass das Anbot vom 8. Februar 1957 durch Herrn Dr. Fritz Habig im Vollmachtsnamen seiner Auftraggeber am 18. Februar 1957 mündlich angenommen wurde und dass das gesamte Abtretungsentgelt termingerecht bezahlt wurde.

d) Die abgetretenen Rückstellungsansprüche laut Anbot vom 8. Februar 1957, Punkte 1-9, stimmen mit den Aktionären laut Feststellungserkenntnis 2 Rk/30/55 der Rückstellungskommission Wien vom 16. Oktober 1956 in den Punkten:

1.) Gruppe Löw	21.665	Aktien
3.) Gruppe Bloch-Bauer	12.650	"
5.) Dr. Bruno Graetz	16.480	"
zusammen		50.795

überein.

Die in Punkt 10 - 13 des Angebotes vom 8. Februar 1957 erwähnten Aktionäre mit zusammen 20.187 Aktien sind Rechtsnachfolger nach Otto Pick laut Punkt 4) des erwähnten Feststellungserkenntnisses. Diesbezüglich werden zum Nachweis vorgelegt:

Paul Ferstel m.p.

003684

Stimmrechtsprüfung

e) Eine Originalausfertigung samt deutscher Uebersetzung des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes von Britisch-Columbien (Probate Will) vom 14. August 1955, aus welchem hervorgeht, dass Herr Otto Pick am 20. März 1950 verstorben und sein Nachlass zu je 1/3 auf Käthe Pick, Antoinette R. Bentley und John G. Prentice übergegangen ist.

f) Eine Urkunde in beglaubigter Photokopie samt deutscher Uebersetzung vom 28. August 1950, laut welcher die vorgenannten Testamentserben nach Otto Pick, Käthe Pick, Antoinette R. Bentley und John G. Prentice, von den ihnen aus der Verlassenschaft nach Otto Pick zugefallenen Rückstellungsansprüchen auf insgesamt 20.187 Aktien der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft einen Teilanspruch auf 250 Aktien an Herrn John R. Hecht, Vancouver, abgetreten haben. Hieraus ergibt sich, dass sich die Rückstellungsansprüche der Erben nach Otto Pick durch diese Abtretung reduzieren auf 19.937 Aktien, wovon entfallen auf die Erben:

Käthe Pick	6645, 2/3	Aktien
Antoinette R. Bentley	6645, 2/3	"
John G. Prentice	6645, 2/3	"

Diese Ziffern decken sich mit den entsprechenden Ziffern des Angebotes.

Hiedurch ist das Stimmrecht der ad 1-5 bezeichneten Aktionäre für Rückstellungsansprüche auf 70.982 Aktien der genannten Gesellschaft nachgewiesen.

Stimmberechtigt laut Feststellungserkenntnis der Rückstellungskommission vom 16. Oktober 1956 2 Rkj 30/55

Paul Ferstel m.p.

003685

Stimmrechtsprüfung

Vorgelegt wird eine beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Eisenstadt vom 15. Dezember 1955, A 384/53, durch welche nachgewiesen ist, dass der Nachlass Conrad Patzenhofer zur Gänze auf den Universalerben Dipl. Ing. Herbert Patzenhofer übergegangen ist.

Stimmberechtigt laut Feststellungserkenntnis der Rückstellungskommission vom 16. Oktober 1956 2 Rk/30/55

dtto

dtto

Wien, am 1. Oktober 1957

Paul Ferstel m.p.

Vorsitzender der Hauptversammlung

003686

3.300 Aktien der Österr. Zuckerindustrie A.G. besessen hat, ergibt sich einwandfrei aus den Akten der Vermögensverkehrsstelle (II., S. 46, 220, 503, III., S. 178, 209 Anlage, IV., S. 600 und 609). Diesbezüglich hat Clemens Auer sowie die Republik Österreich den Befreiungstatabestand geltend gemacht und eingewendet, daß die Übertragung dieser 3.300 Aktien durch Ferdinand Bloch - Bauer an den Oberfinanzpräsidenten deshalb auch ohne die ns. Machtergreifung erfolgt wäre, weil Ferdinand Bloch - Bauer diese Aktien an das Deutsche Reich zur Abdeckung von Steuerstrafen abgetreten hat. Zu diesem Steuerstrafverfahren, das ordnungsgemäß ohne typisch nationalsozialistischen Einfluss durchgeführt worden ist, wäre es auch ohne die ns. Machtergreifung gekommen. Eine Überprüfung des Steuerstrafverfahrens im Rückstellungsverfahren sei nicht zulässig. Sowohl Clemens Auer (ONr. 63) als auch die Republik Österreich (ONr. 76) haben diese Einwendung jedoch zurückgezogen. Der Befreiungstatabestand ist nicht gegeben, weil Ferdinand Bloch - Bauer ohne die ns. Machtergreifung trotz der über ihn verhängten Steuerstrafe nicht gezwungen gewesen wäre, die 3.300 Aktien zu veräußern. Er hätte seinen Aktienbesitz von mehr als 10.000 Stück jedenfalls auch behaltem können, umso mehr als gerichts- bekannt ist, daß Ferdinand Bloch - Bauer auch sonst ein namhaf- tes Vermögen besessen hat. Diese 3.300 Aktien waren daher als entzogen festzustellen.

2.) Daß Dr. Harald und Lilian Reininghaus 325 Zuckeraktie besessen haben, ergibt sich aus dem Akte der Vermögensverkehrs- stelle (III., S. 156 und 209 Anl.), aus den Beilagen. /BBB (./KKK und ./LLL). Dr. Harald und Lilian Reininghaus waren durch den Nationalsozialismus politisch verfolgt. Dies ergibt sich schon aus der Tatsache des Verkaufes der Aktien aus einem Aus- wanderersperredepot (Beilagen ./BBB) und aus der Verschwägerung mit der jüdischen Familie Auspitz - Artenegg (Akt der Vermö- gensverkehrsstelle IV., S. 609, 608). Die Tatsache der Entzie- hung geht aus dem unangemessenen Entgelt von RM 83 - 93 pro

003687

Aktie hervor. Auf Seite 24 des Teilerkenntnisses, ONr. 67, wurde bereits ausgeführt, daß ein Erlös von weniger als RM 100.- als unangemessen niedrig bezeichnet werden muß. Die 325 Aktien des Dr. Harald und der Lilian Reininghaus waren daher als ihnen entzogen festzustellen.

3.) Erwin und Theodor Schüller haben als Erben nach Gertrude Schüller (EU des Bezirkegerichtes Innere Stadt vom 11. 9. 1947 10 A 535/47-3, Beilage ./N 2) 300 Stück Aktien angemeldet. Auf Grund der Aussage des Zeugen Dr. Friedrich Kammann steht fest, daß Gertrude Schüller durch den Nationalsozialismus rassistisch verfolgt war, bis zur ns. Machtergreifung 300 Zuckeraktien besessen hat und daß diese 300 Aktien nach der Machtergreifung von der Gestapo beschlagnahmt und über die Länderbank an Clemens Auer verkauft wurden. Daß Auer gewußt hat, daß diese Aktien entzogen sind, geht aus dem Schreiben der Länderbank an Clemens Auer vom 8. 12. 1939, Beilage ./IX, hervor. Diese Aktien waren daher als aus dem Besitze der Gertrude Schüller entzogen festzustellen.

4.) a) Die Gruppe Winter - Feldau hat ursprünglich 2.653 Aktien als entzogen angemeldet. Zu dieser Gruppe gehören Hilde Magg, Dr. Walter Feldau, Marianne Nechansky, Gerhard Winter und die Verlassenschaft nach Josefine Winter. Hier von wurden bereits 250 Aktien aus dem Besitze der Marianne Nechansky als entzogen mit Teilerkenntnis, ONr. 67, festgestellt, so daß noch über 2.403 Aktien zu entscheiden wäre. Die zu dieser Gruppe gehörigen Anteilsberechtigten haben erklärt, ihren Feststellungsanspruch solidarisch geltend zu machen, so daß nur die Anteilsrechte dieser Gruppe insgesamt, nicht aber die Anteilsrechte jedes einzelnen Angehörigen festgestellt werden brauchen. Mit Schreiben an Dr. Gustav Rinesch vom 26. 5. 1955 hat diese Gruppe ihre Anmeldung auf insgesamt 2.403 Aktien eingeschränkt, so daß nach Abzug der 250 Aktien der Marianne Nechansky nur noch über 2.153 Aktien zu entscheiden ist. Daß nur diese Anzahl geltend gemacht wird, ergibt sich

003688

auch aus dem Beweisantrag, ONr. 69.

b) Die Feststellung des Aktienbesitzes dieser Gruppe ergab Schwierigkeiten, da zwar der Beweis erbracht wurde, daß diese Gruppe Zuckeraktien besessen hat, die Anzahl in der angemeldeten Höhe aber nicht erwiesen werden konnte. Die Zahl der Aktien findet ihre Höchstgrenze in der Differenz zwischen den ausgegebenen 30.000 Aktien und dem mit Sicherheit festgestellten Aktienbesitz der übrigen Anteilberechtigten, das sind zusammen 78.029, woraus sich für die Gruppe Winter - Feldau die Zahl von höchstens 1.971 Aktien ergibt. Denkbar wäre, daß die für Rudolf Steiner festgestellten 148 Aktien und die für Franz Grafeneder festgestellten 50 Aktien aus dem Besitz der Gruppe Winter - Feldau stammen, wodurch sich für diese Gruppe insgesamt 2.169 Aktien ergeben würden, also mehr, als unter Berücksichtigung der bereits für Marianne Nechansky festgestellten 250 Aktien angemeldet wurden. Einen Beweis dafür, daß Rudolf Steiner und Franz Grafeneder ihnen Aktien entzogen haben, wurde jedoch nicht erbracht. Bei Rudolf Steiner ist dies deshalb unwahrscheinlich, weil er selbst politisch verfolgt war. Beilage ./T.4). Für die Gruppe Winter - Feldau konnten somit nur 1.971 Aktien als im Besitze befindlich festgestellt werden. Allerdings ergibt sich die Frage, ob es nicht noch weniger Aktien waren.

c) Diesbezüglich hat die Rückstellungskommission Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Akten der Vermögensverkehrsstelle, in die eidesstattliche Erklärung des Dr. Walter Feldau vom 30. 4. 1956, Beilage ./CCG, den Brief Dris. Rumpfer an Dr. Ichheiser vom 6. 4. 1936, Beilage ./DDD, das Schreiben des Bankhauses Ehrussi & Co. vom 9. 8. 1938, Beilage ./EEE und vom 19. 9. 1938, Beilage ./FFF, die Durchschrift des Schreibens an die Wiener Börsekammer vom 9. 4. 1941, Beilage ./GGG, das Schreiben Dris. Hochleitner an die Länderbank vom 25. 5. 1939, Beilage ./MMM, ferner durch die Aussagen der Zeugen Dr. Ferdinand Hochleitner und Prof. Alexander Hartmann.

003689

der Aussage

d) Auf Grund des Zeugen Prof. Hartmann steht zunächst seiner Aussage nach fest, daß Josefina Winter und Marianne Nechansky 1939 noch 1.022 Zuckeraktien besaßen und diese an die Länderbank verkauften. Prof. Hartmann erhielt aus der Liquidierung eines Unternehmens eine Abfertigung in Form von 877 Zuckeraktien von Dr. Walter Feldau. Von diesen hat er später rund 100 verkauft. Laut Akt der Vermögensverkehrsstelle, Band IV., S. 600 besaß Prof. Hartmann noch 772 Stück Aktien. Diese Zahl ergibt zusammen mit den bereits festgestellten 250 Aktien der Marianne Nechansky die erwähnten 1.022 Aktien. Zeuge Prof. Hartmann schließt allerdings daraus, daß einerseits Dr. Hochleitner die 1.022 Aktien der Länderbank angeboten hat, und er, der Zeuge, von Dr. Hochleitner nicht zum Empfang des Gegenwertes bevollmächtigt war, daß er aber andererseits dennoch den Erlös für seine Aktien unmittelbar von der Länderbank erhalten hat, daß in den 1.022 Aktien seine 722 oder 777 Aktien nicht enthalten waren. Allerdings ist dieser Schluß nicht zwingend, weil Dr. Hochleitner die Länderbank auch ohne Wissen des Zeugen ermächtigt haben kann, ihm den Gegenwert auszufolgen und weil diese Tatsache dem 77 Jahre alten Zeugen nach 17 Jahren aus dem Gedächtnis entschwunden sein kann.

Wenn der Zeuge den Aktienbesitz der Gruppe Winter - Feldau zur Zeit der ns. Machtergreifung mit etwa 4.000 Stück schätzt, so stützt er sich dabei auf eine Äußerung des Dr. Feldau bei Übergabe der 377 Aktien an ihn, wonach Dr. Feldau "noch einige tausend Stück" Aktien verblieben und darauf, daß er beim Bankhaus Ephrussi & Co. weitere Aktienpakete der Familie Winter liegen gesehen hat. Da er aber zugeben muß, daß er den verbleibenden Rest nicht gezählt hat, und er auch nicht wußte, ob und welche Kumulativstücke darin enthalten waren, kann dieser Schätzung keine Beweiskraft zukommen. Auch die Mitteilung Dr. Feldau über einen Rest von einigen tausend Stück, muß nicht richtig gewesen sein.

e) Als sicherstes Beweismittel erschienen der Rückstel-

003690

lungskommission die Akten der Vermögensverkehrsstelle. Darin finden sich wiederholte Hinweise dafür, daß die Gruppe Winter - Feldau einschließlich der 250 Aktien der Marianne Nechansky, insgesamt 2.403 Zuckeraktien besessen hat, was ohne diese 250 Aktien somit 2.153 Aktien ergäbe, (s. Band II, S. 151 und 303, Band III, S. 156 und 209). Zubemerken ist, daß Dr. Leitner, Rudolf Leitner, Dr. Ichseiser und Prof. Hartmann Treuhänder bzw. Bevollmächtigte dieser Gruppe waren und daß die 1.611 Aktien der Gruppe Reininghaus hier auszuschneiden wären. Die in den Akten der Vermögensverkehrsstelle erwähnte Verteilung von 2.403 Aktien auf die Gruppe Winter - Feldau geht offenbar auf die letzte Generalversammlung vor der ns. Machtergreifung im Jahre 1937 bzw. auf das dort vorgelegte Aktionärverzeichnis zurück.

f) Auf Grund dieser Beweise kann mit Rücksicht darauf, daß weitere Anmeldungen nicht erfolgt sind, unbedenklich festgestellt werden, daß (außer den festgestellten 250 Aktien der Marianne Nechansky) 1.971 Aktien im Besitz der Gruppe Winter - Feldau waren. Die Differenz auf die oben erwähnten 2.153 Aktien, das sind 182 Aktien, kann so erklärt werden, daß einige von den als nicht entzogen festgestellten Aktien dennoch entzogen^{wurden} waren und nur mangels an Beweisen nicht als entzogen feststellbar sind oder tatsächlich unter Umständen veräußert worden sind, die keine Entziehung begründen, allenfalls sogar schon vor der ns. Machtergreifung.

g) Von diesen 1.971 Aktien können aber nur 1.677 als entzogen festgestellt werden, weil ein Beweis nur für die Entziehung von insgesamt 79.268 Aktien, die Clemens Auer erworben hat, erbracht worden ist und 438 Aktien als nicht entzogen festgestellt wurden, so daß die Differenz auf das vorhandene Aktienkapital 294 Aktien beträgt. Da, wie schon erwähnt, der Beweis für eine Entziehung dieser 294 Aktien fehlt, können von den 1.971 Aktien der Gruppe Winter - Feldau nur 1.677 als entzogen festgestellt werden. Diese 1.677 Aktien muß aber Clemens Auer jedenfalls von der Gruppe Winter - Feldau erworben haben, weil er sonst

003691

nicht auf den von ihm selbst zugegebenen Aktienbesitz von 79.269 Aktien gekommen wäre. Dabei ist zu wiederholen, daß der Erwerb durch Entziehung bezügl. der Aktien der übrigen Gruppen einwandfrei bewiesen ist. Daß aber auch diese 1.677 Aktien von Clemens Auer im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes entzogen wurden, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Familie Winter - Feldau rassistisch und politisch verfolgt war, was der Vermögensverkehrsstelle, (siehe die Akten der Vermögensverkehrsstelle Band IV, S. 608) sowie der Länderbank bekannt war. Die Länderbank ist aber, wie sich ebenfalls aus dem Akte der Vermögensverkehrsstelle ergibt, nicht als Gewerbsmann im Sinne des § 4 des 3. Rückstellungsgesetzes eingeschritten, sondern als Beauftragte und Bevollmächtigte des Clemens Auer, so daß ihr Wissen und ihre Kenntnis als Wissen und Kenntnis des Clemens Auer zu werten ist.

5.) Auf Grund des Schreibens der Länderbank an Franz Grafeneder und seiner Aussage als Partei steht fest, daß Franz Grafeneder seit 22. 3. 1940 bei der Länderbank 70 Aktien der Österr. Zuckerindustrie A.G. im Depot hatte, wovon er am 25. 9. 1940 20 Stück verkauft hat, so daß noch 50 Stück Aktien auch heute im Besitz des Franz Grafeneder sind. Franz Grafeneder hatte ursprünglich 150 Aktien vom Bankhaus-Steinhilber & Co. vorm. Ephrussi & Co. erworben, davon aber 100 Stück wieder abgestoßen, (es liegt nahe, daß diese 150 Stück aus dem Besitze der Gruppe Winter - Feldau stammen, erweislich ist dies allerdings nicht). Es waren daher 50 Aktien für Franz Grafeneder festzustellen. Ein Beweis, daß er diese Aktien entzogen hat, wurde nicht erbracht. Ihm selbst wurden sie nicht entzogen.

Das Erkenntnis erscheint somit in allen Punkten begründet. Es umfaßt das gesamt in 80.000 Stück Aktien zerlegte Aktienkapital

LS: Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS in Wien. Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien V, Mittersteig 25 Abt. 2, am 16. 10. 1956

LS: Dr. Erwin Matzl
Für die Richtigkeit der Ausfertigung d. Leiter d. Geschäftsabteilung:

Unterschrift unleserlich.

003692

A b s c h r i f t

2 Rk. 30/55
90

E r k e n n t n i s
=====

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien hat in der Rückstellungssache der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zu Recht erkannt " Die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien ist nach § 5 des 5. Rückstellungsgesetzes zulässig. "

B e g r ü n d u n g :

Mit Teilerkenntnis vom 3.5.1956 ONr 67 wurde festgestellt, dass im Zeitpunkt der Auflösung der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. von dem S 10,000.000.-- betragenden Aktienkapital, welches in 80.000 Stück Inhaberaktien a S 125.-- zerlegt war, 73.539 Aktien den unter 1.) - 8.) des erwähnten Teilerkenntnisses genannten Aktionären zugestanden sind und ihnen als entzogen zurückzustellen wären. - - - - - Das Teilerkenntnis wurde am 31.7.1956 rechtskräftig.

Die zu 2.), 3.) 4.) und 5.) des Teilerkenntnisses genannten Anteilsberechtigten, die insgesamt 50.387 Aktien vertreten, haben am 10.8.1956, also innerhalb der Frist des § 5 Abs 1 5. Rückstellungsgesetz den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie A.G. gestellt. Der Antrag wurde daher rechtzeitig von der gesetzlich erforderlichen einfachen Mehrheit eingebracht.

Die Voraussetzungen für die Wiederherstellung nach § 5 des 5. Rückstellungsgesetzes sind gegeben. Wie bereits im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 des 5. Rückstellungsgesetzes erwiesen wurde, ist die Auflösung der Österr. Zucker-

./.

003693

9.2
Rb
Wan
men
er
lieg
(1)
sowie
ch
nich
ab
des
n. un
iz. Gr
Gr
err
) 20
am
sprü
osi
nah
lau
aher
ab er
t wurd
ndet.
kapita
on
Wien
5
56
Aus-
Geschä
sh.

S t a t u s per 30. September 1957.

=====

A) A K T I V A

I. Anlagevermögen.

a) Grundstücke und Gebäude	S	40.600.652
b) Maschinen, maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	S	51.000.000.
c) Im Bau befindliche Anlagen	S	4.842.438.
d) Beteiligungen	S	5.000.
	S	<u>96.449.090.</u>

II. Umlaufvermögen.

a) Vorräte		
Zuckervorräte	S	25.500.000.--
Sonstige Vorräte	S	<u>11.843.843.07</u>
	S	37.343.843.
b) Forderungen und liquide Mittel		
Kassenbestände	S	117.538.84
Bank- und Postsparkassengut- haben	S	705.858.09
Wechsel und Schecks	S	798.245.--
Anzahlungen	S	65.195.490.59
Liefer- und sonstige For- derungen	S	<u>13.234.714.84</u>
	S	80.051.747

III. Aktive Rechnungsabgrenzung S 15.745.

S 117.411.336.

Summe der Aktiva S 213.860.426.

Eventualforderungen S 10.000.000.

003694

B) P A S S I V A

<u>I. Wertberichtigungen</u>	S	326.500.--
<u>II. Rückstellungen</u>	S	4.620.000.--
<u>III. Verbindlichkeiten:</u>		
a) Bankschulden	S	20.394.078.02
b) Schuldwechsel	S	40.666.096.64
c) Erhaltene Anzahlungen	S	349.944.--
d) Liefer- und sonstige Verbindlichkeiten	S	<u>36.492.572.67</u>
	S	97.902.651.33
<u>IV. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	S	<u>527.411.20</u>
Summe der Passiva	S	<u>103.376.562.55</u> =====
Eventualverbindlichkeiten	S	<u>10.000.000.--</u>

Reinvermögen per 30. September 1957:

A k t i v a	S	213.860.426.83
P a s s i v a	S	<u>103.376.562.53</u>
	S	110.483.864.30 =====

003695

Zu den einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen wird ausgeführt:

A) Aktiva.

I. Anlagevermögen.

a) Grundstücke und Gebäude:

Die Bewertung der Grundflächen erfolgte grundsätzlich auf Basis eines Quadratmeterpreises von S 8.--, der durch die Preisangabe des Dr. Ing. Friedrich Düsterbehn, Wien, ger. beeideter Sachverständiger und Schätzmeister, nachgewiesen ist.

Hinsichtlich der Bauwerke wurden die Buchwerte, wie sie sich in der Bilanz zum 30. 9. 1957 der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer ergeben werden, übernommen. Die Gebäudewerte wurden für die Eröffnungsbilanz zum 14. VIII. 1955 von Herrn Architekt Paul Bergmann, Wien, geschätzt.

b) Maschinen und maschinelle Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

c) Im Bau befindliche Anlagen.

Über das bewegliche Anlagevermögen wird ein Schätzungsgutachten des Herrn Ing. Karl Binder, Wien, eingeholt, das jedoch im Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht ausgefertigt war. Nach der mir von Herrn Ing. Binder abgegebenen Erklärung vom 25. IX. 1957 wird sich jedoch nach den von ihm erhobenen Unterlagen der Schätzwert der Maschinen, maschinellen Anlagen, Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung einschliesslich der buchmässig erfassten Zugänge 1956 / 57 mit rund S 51.000.000.-- ergeben; kleinere Abweichungen sind dabei wohl noch denkbar, können jedoch keine wesentliche Beeinflussung des Gesamtbildes mit sich bringen.

003696

Hinsichtlich der im Bau befindlichen Anlagen wurde vorläufig der buchmässige Saldo per 31. 8. 1957 in den Status aufgenommen. Nach den erteilten Informationen werden sich bis zum Ende des Wirtschaftsjahres noch weitere Buchungen auf diesem Konto ergeben, die jedoch für die Beurteilung des Reinvermögens insofern ohne Bedeutung sind, als den sich daraus ergebenden Aktivierungen für Anlagezugänge entsprechende Kreditorenposten für die in Betracht kommenden Lieferfirmen gegenüberstehen.

a) Beteiligungen.

Der ausgewiesene Betrag von S 5.000.-- wurde unverändert mit dem Buchwert per 31. 8. 1957 übernommen. Es handelt sich dabei um die Beteiligung an der Österreichischen Rübensamenzuchtgesellschaft m. b. H., Wien.

003697

II. Umlaufvermögen.a) Vorräte.

Die Zusammensetzung der Vorräte ergibt sich wie folgt:

Vorräte an Zucker	S	25.500.000.--
" an Melasse	S	10.000.--
" an Hilfsstoffen	S	931.339.59
" an Betriebsstoffen, Materialien	S	9.841.794.85
" an Rübensamen und Schädlingsbekämpfungsmittel	S	1.043.188.03
Abfälle	S	17.520.60
	S	<u>37.343.843.07</u>

Zum 31. 8. 1957 war ein Lagerbestand von 49.341.75 Weisszucker und von 1.176 q Rohzucker vorrätig gewesen. Die Bewertung dieser Bestände erfolgte grundsätzlich zu Fabriksabgabepreisen abzüglich Erlösschmälerungen (Umsatzsteuer und Frachtausgleich). Für jenes Teilquantum, das voraussichtlich im Laufe des Monats September abverkauft werden wird, (rund 20.000 q Weisszucker) wurden weitere Preisabschläge nicht vorgenommen, da sämtliche im September voraussichtlich anfallenden Kosten (also auch Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten) unter den Passiven als Rückstellung berücksichtigt sind. Für den voraussichtlichen Restbestand per 30. 9. 1957 also 29.341.75 q Zucker wurde hingegen für noch anfallende Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten ein Abzug von S 10.-- je q Zucker sowie ein weiterer Abschlag für anteilige Gewinnminderung in der Höhe von 1 % Zinsen des Zuckerwertes vorgenommen. Die erwähnte Kostenabgrenzung hat sich aus der Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Kosten (Vertriebs- und Verwaltungsgemein-

003698

kosten) des Jahres 1956 mit den Verkaufsmengen ergeben.

Für den vorhandenen Vorrat an Melasse (rund 129 q) wurde die Bewertung gleichfalls auf Basis der Verkaufspreise unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge vorgenommen.

Die Bewertung aller übrigen Bestände erfolgte an Hand der in Stichproben eingesehenen Warenkartei grundsätzlich zu Einstandspreisen.

Die in den Status aufgenommenen Vorratsmengen stimmen mit den durch permanente Inventur kontrollierten buchmässigen Mengen überein.

b) Forderungen, liquide Mittel, Rechnungsabgrenzungen.

Hinsichtlich dieser Positionen, deren Richtigkeit durch Abstimmung mit Saldenlisten, Kassabüchern, Personen- und sonstigen Buchhaltungskonten, Bankauszügen usf. überprüft wurde, wurden grundsätzlich die Buchwerte übernommen, wobei jedoch Ergänzungen insbesondere dort erforderlich waren, wo Lieferungen an die Rübenproduzenten an Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rübensamen noch nicht fakturiert, die ausgegangenen Mengen bei Ermittlung der Endbestände jedoch bereits in Abzug gebracht waren.

Hinsichtlich der Forderungen wurde aus Vorsichtsgründen eine 2 %ige pauschale Wertberichtigung für Dubiosenausfälle gebildet. Weitere Bewertungsrückstellungen waren nach Überprüfung der Unterlagen nicht erforderlich.

003699

B) Passiva.

I.) Wertberichtigungen:

Es wurde bereits oben erwähnt, dass für etwaige Forderungsausfälle eine 2%ige Wertberichtigung gebildet wurde. Der Ermittlung des ausgewiesenen Betrages liegen als Berechnungsgrundlage die Lieferforderungen, die Anzahlungen an Rübenproduzenten, die sonstigen Forderungen an Rübenproduzenten aus Rübensammlieferungen sowie die Forderungen aus sonstigen Leistungen zu Grunde.

II.) Rückstellungen:

Für Aufwendungen, die noch die abgelaufenen Periode betreffen, wurden folgende Rückstellungen in den Status eingesetzt.

Abgegrenzte Kosten für September 1957	S	2,300.000.--
Der ausgewiesene Betrag wurde aus den Durchschnittskosten von 3 Nichtkampagnemonaten des Jahres 1957 (Mai, Juni, Juli) ermittelt.		
Gewerbesteuer vom Kapital	S	1,000.000.--
Der gebildete Rückstellungsbetrag umfasst die in dieser ungefähren Höhe erwartete Belastung an Gewerbesteuer vom Kapital für das Rampfjahr 1955 sowie für die Wirtschaftsjahre 1955/56 und 1956/57.		
Weihnachtsremuneration 1957	S	600.000.--
Die Rückstellung wurde im ungefähren Vorjahresausmass gebildet.		
Zinsen		
Es handelt sich um seitens der betreffenden Institute noch nicht abgerechnete Bankzinsen	S	420.000.--
Rechts- und Beratungskosten	S	200.000.--
Noch nicht abgerechnete Kosten der öffentlichen Verwaltung	S	100.000.--
		<hr/>
	S	4,620.000.--
		<hr/>

003700

III.) Verbindlichkeiten.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten umfassen Bank- und Wechselschulden, echaltene Anzahlungen, Liefer- und sonstige Verbindlichkeiten. Die Richtigkeit der Wertansätze wurde - in gleicher Weise wie bei den Forderungen - an Hand von Saldolisten, Bankauszügen und sonstigen Unterlagen überprüft. Die in Status enthaltenen Beträge stellen die buchmässigen Nominalwerte per 31. 8. 1957 dar.

IV.) Passive Rechnungsabgrenzung.

Diese Position wurde ausserbücherialich auf Grund inzwischen eingelangter, den Monat August 1957 betreffende Fakturen, Vorschriften und dgl. in den Status aufgenommen. Es wurde bereits darauf verwiesen, dass die für den Monat September noch zu erwartenden Aufwendungen auf Grund von Durchschnittsberechnungen bereits unter den Rückstellungen berücksichtigt sind.

Aus der Gegenüberstellung der Aktiven im

Betrag von	S 213,860.426.83
und der Passiven in der Höhe von	S 103.376.562.53
ergibt sich das Reinvermögen per 30. 9. 1957 mit	<u>110.483.864.30</u>

Es zeigt sich also, dass die Bewertung der in die Wiedezuerichtende Aktiengesellschaft eingebrachter Ansprüche auf Rückstellung des Vermögens der Aktiengesellschaft, welche lt. § 10 der Satzung auf S 110.400.000.-- abgerundet wurden, im vorhandene Vermögen ihre Deckung findet.

003701

Die Bewertung der eingebrachten Ansprüche zum reinen Substanzwert des rückzustellenden Vermögens ist andererseits auch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geboten.

Das Wirtschaftsjahr 1955/56 hat mit einem Gewinn von S 3.449.524,13 abgeschlossen. Für die frühere Zeit liegen in Hinblick auf die russische Verwaltung des Unternehmens keine beweiskräftigen Erfolgserrechnungen vor.

Das Jahr 1956/57 wird nach den vorliegenden, 11 Monate umfassenden Ergebnissen mit einem wesentlich günstigeren Resultat abschliessen. In Hinblick auf die den Reingewinn schmälernde Körperschaftsteuerbelastung des Unternehmens einerseits, die Preisbindung des Zuckers und die damit verbundene Festlegung der Gewinnmarge durch die Preisbehörde andererseits, wird ein über eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von S 110.483.864,30 hinausgehender Mehrertrag derzeit und für die nächste Zukunft nicht zu erwarten sein. Auch die Ergebnisse der übrigen österreichischen, in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenen Zuckerfabriken liegen in den beiden letzten Jahren als Folge der Preisbindungen durch das Bundesministerium für Inneres, die lediglich einen 8%igen Umsatzgewinn (vor Gewinnbesteuerung) vorsahen, nicht über einer solchen Kapitalverzinsung. Das dem Unternehmen zur Verfügung stehende Rübenanbaugesamtgebiet sowie die in den letzten Jahren tatsächlich angefallenen Rübenmengen lassen eine Weisszuckererzeugungsmenge erwarten, die in Verbindung mit den behördlich zulässigen Gewinnmargen eine normale Verzinsung des Eigenkapitals von S 110.400.000,- erlaubt.

Der dem Erwerb der Rückstellungsansprüche zugrundeliegende Kaufpreis von S 118.685.000,- für 70.982 alte Aktien, d. i. von rd. S 1.672,- je alte Aktie, ist sowohl am Sachwert (1.380,- S)

003702

als am Ertragswert gemessen wesentlich überhöht, kann daher nicht Grundlage der Bewertung der in die wiederzuerrichtende Aktiengesellschaft einzubringenden Rückstellungsansprüche sein.

Angemessen sowohl nach den Schätzungsunterlagen und der voraussichtlichen Ertragslage ist die Bewertung des Rückstellungsanspruches je alte Aktie mit S 1,380.--, der 80.000 alten Aktien insgesamt mit rund S 110.400.000.--, wie diese in der Gründungsbilanz erfolgt ist.

Die den Aktionären für die Einlage der Rückstellungsansprüche im Wert von S 110.400.000.-- gewährten 90.000 Stück Aktien a S 1.000.-- zusammen also S 90,000.000.-- Aktienkapital, sind mithin als angemessen zu bezeichnen.

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten von S 10,000.000.-- betreffen die Entschädigungsansprüche gemäss § 10 des 5. Rückst.Ges.zur GZ 2 RK 163/55 gegen die Tullner Zuckerfabriks A.G. und Landwirtschaftl. Zucker A.G. (vgl. Abschnitt 4.) dieses Berichtes).

003703

5.) Die Eröffnungsbilanz der wiederzuerrichtenden österreichischen
Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zum 1.10. 1957.

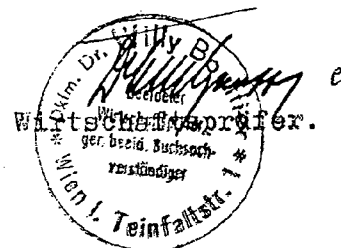
Entsprechend den vorgeschilderten Rechtsgrundlagen
und Tatbeständen ergibt sich die Gründungs- (Eröffnungs-)bilanz
der wiederzuerrichtenden Österreichischen Zuckerindustrie A.G.
wie folgt:

Eröffnungsbilanz der Österreichischen Zuckerindustrie
Aktiengesellschaft zum 1.10. 1957.

A k t i v a	P a s s
I. Eingebraachte Rück- stellungsansprüche der Aktionäre der gelöschten Österrei- chischen Zuckerindustrie A.G., Bruck a/L.u. Wien	I. Grundka- pital S 90.000.00
S 110.400.000.---	II. Gesetz- liche Rücklagen S 20.400.00
S 110.400.000.---	S 110.400.00

Die Überprüfung dieser Bilanz hat die Ordnungsmässig-
keit und Rechtmässigkeit der eingebrachten Rückstellungsansprüche
sowie die Angemessenheit der Bewertung derselben ergeben.

Wien, am 30.9.1957.



Dr. Josef Aunist off. Notar e.h.

003704

ent. OS bestimm

Erkenntnis

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien hat in der Rückstellungssache der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Gem. § 3 Abs. 2 des 5. Rückstellungsgesetzes wird festgestellt, daß im Zeitpunkt der Auflösung der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung außer den mit rechtskräftigem Teilerkenntnis vom 3.5.1956 ONr. 67 bereits festgestellten Aktien noch folgende Aktien den nachbenannten Personen zugestanden sind (linke Spalte), sodaß ihnen zusammen mit den erwähnten bereits festgestellten Aktien folgende Aktien zustanden (mittlere und rechte Spalte)

1.) Gruppe Löw

a) Dr. Marianne Hamburger-Löw (Löw)	18	10852 1/2	
b) Gertrud Löw	9	5416 1/4	
c) Eva Löw	3	1805 5/12	
d) Georg Löw	3	1805 5/12	
e) Stefan Löw	3	1805 5/12	
Gruppe Löw (Löw) insgesamt	36	21665	21665

2.) Gruppe Patzenhofer

a) Konrad Patzenhofer	3	2196	
b) Ida Patzenhofer	1	454	
c) Johanna Fiegler	1	454	
d) Siegendorfer Zuckerfabrik Konrad Patzenhofer's Söhne	2	1544	
<u>zusammen</u>	7	4448	4.448
			26.113

Übertrag 26.113

3.) Gruppe Bloch - Bauer

a) Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer

aa) Robert B. Bentley	829 1/4	2628 3/4	
bb) Maria Altmann	829 1/4	2628 3/4	
cc) Luise Gattin	<u>1658 1/2</u>	<u>5257 1/2</u>	

3317 10515 10.515

b) Luise Gattin als Erbin

nach Dr. Gustav Bloch - Bauer

4 2135 2.135

4.) Gruppe Otto Plick

a) Ing. Otto Plick

6 3687

b) Treuhandsbesitz Sapafine A.G.

bzw. Hampson Lloyd und Thomas EH Davies

27 16500

zusammen

33 20187 20.187

5.) Dr. Bruno Graetz als Rechtsnachfolger der Graetz'schen Familienstiftung St. Gallen

27 16480 16.480

6.) Gruppe Reininghaus

a) Dr. Harald und Lilian Reininghaus zur ungeteilten Hand

325 325

b) Felicia Baratta - Dragono

2 775

c) Elisabeth Shalders

1 511

zusammen

328 1611 1.611

7.) Gruppe Schüller

a) Erwin Schüller

150 150

b) Theodor Schüller

150 150

zusammen

300 300

8.) Marianne Nechansky

250

Übertrag 77.591

003706

Übertrag 77.591

9.) Gruppe Winter - Feldau
Hilde Wagg, Gerhard Winter,
Dr. Walter Feldau, Verlassenschaft nach Josefine Winter,
/allenfalls auch nach Mari-
anne Nechansky/) zur ungeteil-
ten Hand

10.) Dr. Heinrich Tempel
als Erbe nach Gisella Aich-
geb. Tempel

11.) Rudolf Steiner

12.) Hilde Kinscher

13.) Franz Grafenader

Die zu Punkt 1.) - 8.) genannten Aktien und
1677 Stück von den zu Punkt 9.) genannten
1971 Aktien wären den Anteilberechtigten
entzogen zurückzustellen (zusammen somit
79.268 Aktien).

B e g r ü n d u n g

I.) Zunächst wird bezüglich der näheren Umstände, wie es
nach der ins. Machtergreifung in Österreich zur Entziehung der
Anteilrechte durch Clemens Auer und in der Folge zur Auflösung
der Österr. Zucker Industrie A.G. gekommen ist, auf die Feststel-
lungen in rechtskräftigen Teilerkenntnis von 3. 5. 1956, ONR. 67
verwiesen. Dort wurde auch ausgeführt, daß die Anteilberechtig-
ten infolge einer Überanmeldung ihre ursprünglichen Anmeldungen
aliquot restringiert haben. Im erwähnten Teilerkenntnis wurden
zunächst nur diese restringierten Anteilrechte festgestellt. Di
zu 1.) - 7.) genannten Anteilberechtigten haben jedoch erklärt,

daß sie die Einschränkung nur dann aufrecht halten, wenn im Zuge des fortgesetzten Verfahrens sämtlichen noch fehlenden Aktionärgruppen der Nachweis ihres Aktienbesitzes und dessen Entstehung einwandfrei gelingt. Dies ist, wie sich aus den späteren Ausführungen noch ergeben wird, nicht der Fall. Überdies ist das Feststellungsverfahren antzweilig und die Rückstellungskommission hat an die Erklärungen der Parteien nicht gebunden. Insoferne als sich auf Grund des Beweisverfahrens davon abweichende Feststellungen ergeben, sind diese dem Erkenntnis zu Grunde zu legen. Der Aktienbesitz der unter Punkt 1.) - 7.) des Teilerkenntnisses genannten Anteilberechtigten erweist sich in der vollen Höhe der ursprünglichen Anmeldung als feststehend. Diesbezüglich wird auf die Feststellungen betreffend die Gruppen 1.) - 7.) im Teilerkenntnis ONr. 67 S. 7 ff. verwiesen. Der Zuspruch von weiteren 36 Aktien für die Gruppe Löw, 7 Aktien für die Gruppe Patzenhofer, 4 Aktien für Luise Gattin, 33 Aktien für die Gruppe Plick, 27 Aktien für die Gruppe Gratti, 2 Aktien für Felice Baratta-Dragono und von einer weiteren Aktie für Elisabeth Shalders, schließlich von 17 Aktien, die in den im Spruch zu 3.) angeführten 3.317 Aktien der Gruppe Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer enthalten sind, ist daher schon im Teilerkenntnis ONr. 67 begründet und es wird nochmals auf die dortigen Feststellungen verwiesen. (Es handelt sich somit um zusammen zusätzlich 127 Aktien).

II.) Zu begründen ist die Feststellung des Aktienbesitzes und seiner Entziehung noch bezüglich 1.) weiterer 3.300 Aktien, der Gruppe 3.) a) (Gruppe Erben nach Ferdinand Bloch - Bauer), 2.) von 325 Aktien für Dr. Harald und Lillian Reininghaus, 3.) von 300 Aktien für die Gruppe Schüller, 4.) von 1971 Aktien für die Gruppe Winter - Feldau und 5.) von 50 Aktien für Franz Grafeneder (zusammen von 5.946 Aktien, was mit den zu Punkt I.) erwähnten 127 Aktien die Zahl von 6.073 Aktien ergibt, die laut Teilerkenntnis ONr. 67 noch offen geblieben sind). Die Tatsache, das Ferdinand Bloch - Bauer weitere

ÜBERTRAG:	<u>3317</u>	<u>10515</u>	36628
b) Luise Gattin als Erbin nach Dr. Gustav Bloch- Bauer	<u>4</u>	<u>2135</u>	2135
4.) Gruppe Otto Pick =====			
a) Ing. Otto Pick	6	3687	
b) Treuhandbesitz Sapa- fine A.G. bzw. Hampson Lloyd und Thomas EH Davies	27	16500	20187
zusammen	<u>33</u>	<u>20187</u>	
5.) Dr. Bruno Graetz =====			
als Rechtsnachfolger der Graetz' schen Familienstiftung St.Gallen	27	16480	16480
6.) Gruppe Reininghaus =====			
a) Dr. Harald und Lilian Reininghaus zur unge- teilten Hand	325	325	
b) Felicie Baratta-Dragono	2	775	
c) Elisabeth Shalders	<u>1</u>	<u>511</u>	
zusammen	328	1611	1611
7.) Gruppe Schüller =====			
a) Erwin Schüller	150	150	
b) Theodor Schüller	<u>150</u>	<u>150</u>	
	300	300	300
8.) Marianne Nechansky =====			250
9.) Gruppe Feldau-Winter =====			
Hilde Magg, Gerhard Winter Dr. Walter Feldau, Verlassen- schaft nach Josefine Winter/ allenfalls auch noch Marianne Nechan sky/ zur ungeteilten Hand	1971	1971	1971

003709

ÜBERTRAG:

795

10.) Dr. Heinrich Tempel

=====

als Erbe nach Gisela Aich
geb. Tempel

200

2

11.) Rudolf Steiner

=====

148

1

12.) Hilde Kinscher

=====

40

13.) Franz Grafeneder

=====

50

50

300

=====

Mit Genehmigung der Vermögensverkehrsstelle vom 27. 7. 1939 und 19. 8. 1939 erwarb Herr Clemens Auer von dieser 80.000 Aktien 73.695 und in der Folge weitere Aktienpakete, sodass er bis zum 15. 2. 1940 79.258 Aktien, das ist mehr als 99 % des Gesamtkapitals besass.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. 2. 1941 wurde die Aktiengesellschaft aufgelöst und das gesamte Vermögen auf den Hauptgesellschafter Clemens Auer unter Ausschluss der Liquidation übertragen. Clemens Auer führte das Unternehmen als Alleininhaber unter der Firma "Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer" bis zum 1. 10. 1943. Von diesem Tag an wurde das Unternehmen unverändert mit seinen Aktiven und Passiven als Kommanditgesellschaft geführt, wobei Herr Karl Rigal als persönlich haftender Gesellschafter ohne Kapitalbeteiligung, Herr Clemens Auer als Kommanditist fungierte. Nach Kriegsende wurden für das Unternehmen öffentliche Verwalter bestellt. Da Herr Clemens Auer deutscher Staatsangehöriger ist, war das Unternehmen zunächst

003710

von der sowjetischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen und durch den Staatsvertrag an die Republik Österreich übergeben worden.

Die ehemaligen Aktionäre haben bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien Rückstellungen geltend gemacht. Mit Teilerkenntnis vom 3. Mai 1956 und dem dieses ergänzenden Erkenntnis vom 16. 10. 1956 wurde festgestellt, dass von den oben bezeichneten Aktien sämtliche zu Punkt 1 bis 8 genannten und weitere 1677 Stück von den zu Punkt 9 genannten Aktien den Anteilberechtigten als entzogen zurückzustellen sind. (79.268 Aktien). Dieses Erkenntnis ist in Rechtskraft erwachsen.

Auf Grund dieses Erkenntnisses haben die ehemaligen Aktionäre bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien unter der Zahl 2 RK 166/56 gegen 1.) die Brucke Zuckerfabrik Clemens Auer KG , Bruck /Leitha und 2.) die Republik Österreich zu Handen der Finanzprokuratur Wien I., den Antrag auf Rückstellung des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer gestellt. Bereits vorher war am 27. 7. 1956 zwischen der Majorität der ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. einerseits und der Republik Österreich und Kom.Rat Karl Rigal andererseits ein Vergleich zur vollständigen Bereinigung der schwebenden Rückstellungsverfahren abgeschlossen worden, ~~der~~ die Verpflichtung der Republik Österreich und des Kom.Rat.Karl Rigal beinhaltet, nachstehenden Rückstellungsvergleich zu schliessen bzw. diesen zuzustimmen. (Punkt II/1 des Vergleiches)

003711

" Die Antragsgegnerin Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer vertreten durch den Komplementär Kom.Rat Karl Rigal und durch die Kommanditistin Rep. Österreich, verpflichten sich, das Unternehmen Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmsbilanz vom 14. August 1955, insbesondere mit den aus den Grundbuchauszügen des Bezirksgerichtes Bruck/Leitha vom 27. XII. 1946 und vom 27. VIII. 1954 des Bezirksgerichtes Schwanenstadt vom 16. VIII. 1955 und der O.Ö. Landtafel des Bezirksgerichtes Linz vom 24. VIII. 1955 ersichtlichen Liegenschaften EZ 1987, 2053 und 2151 der Kat.Gem. Bruck/Leitha, der BZ 137 der Kat.Gem.Rohrau, sowie den EZ 199 und 704 der Kat. Gem. Atzbach, Gericht bezirk Schwanenstadt, O.Ö. an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zurückzustellen und in die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger ob den vorgenannten Liegenschaften einzuwilligen. Hiermit sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche zwischen Antragstellern Antragsgegnerin und Republik Österreich, die sich aus der Entziehung des Unternehmens Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer nach den Bestimmungen des Dritten Rückstellungsgesetzes ergeben, so insbesondere auf Verrechnung der Ertragnisse und Entnahmen seit der Entziehung auf Rückerstattung des Kaufpreises, verglichen und bereinigt. Die Parteien dieses Rückstellungsverfahrens verzichten auf Rechtsmittel und Kostenersatz".

Schliesslich wurde mit Erkenntnis der Rückstellkommission beim Landesgericht für ZRS Wien 2 RKj 30/55-90 vom 4. 10. 1956 zu Recht erkannt: " Die Wiederverstellung der auf den Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien ist nach § 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes zulässig."

003712

Der bevollmächtigte Vertreter der Aktionäremehrheit RA Dr. Gustav Rinesch, hat nun für den 1. 10. 1957, 11 Uhr die Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft zur gründenden Hauptversammlung eingeladen. Als Punkt 3, 4 und 5 der Tagesordnung sind vorgesehen:

" 3. Bericht des Gründungsprüfers, 4. Beschlussfassung über die Wiederherstellung der aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G. über die Feststellung des Grundkapitals und des Nennwertes der Aktien. 5. Beschlussfassung über den Wortlaut der neuen Satzung. "

Für die Erstattung des Prüfungsberichtes ist daher zu beachten, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um eine Neugründung im Sinne der § 16 ff des Aktiengesetzes handelt, sondern um die Wiederherstellung der juristischen Person im Sinne des § 5 Abs.1 des Fünften Rückstellungsgesetzes.

003713

3.) Prüfung der Angaben gemäss § 26(1) 1.) Akt.Ges.

a) Der Gründungsbericht.

Da es sich in gegenständlichem Fall nicht um eine Neugründung sondern um die Wiederherstellung der juristischen Person handelt, gibt es keine Gründer und es ist auch kein Gründungsbericht vorhanden. Die gegenständliche Gründungsprüfung bezieht sich daher auch nicht auf die in § 26(1) 1.) Akt.Ges. vorgeschriebenen Angaben der Gründer erstrecken, sondern musste auf die dementsprechenden Tatbestände unmittelbar eingehen.

b) Übernahme der Aktien.

Da eine Mehrheit der geschädigten Anteilsberechtigten zur Wiederherstellung der aufgelösten Aktiengesellschaft genügt (§5 Abs.1 des 5. Rückstellungsgesetzes) und die Zulässigkeit der Wiederherstellung durch rechtskräftiges Erkenntnis festgestellt worden ist, ist die Übernahme der gesamten Aktien gesichert; denn mit dem Beschluss einer einfachen Mehrheit werden auch die restlichen Aktionäre, selbst gegen ihren Willen, wieder Aktionäre.

Den Antrag auf Wiedererrichtung stellen folgende geschädigte Anteilsberechtigten bzw. deren Rechtsnachfolger:

1.) Als Rechtsnachfolger der tieferstehend aufgezählten rückstellungsberechtigten Aktionäre mit insgesamt 70.982 Stück Aktie

Leipnik Lundenburger Zuckerfabriks Aktiengesellschaft mit	20.400
Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch mit	20.400
Siegenderfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne mit	17.992
Ennser Zuckerfabrik Aktiengesellschaft mit	12.190
<small>HERBERT WAG.</small>	<small>78 888</small>

003714

Übertrag 70.98

2.) Ferner als rückstellungsberechtigte Anteilberechtigte
die Gruppe Patzenhofer mit 4.41
75.49

Da insgesamt 80.000 Aktien stimmberechtigt sind, ist mit den
Stimmen dieser 4 Grossaktionäre bereits die zur Wiederherstellung
der Aktiengesellschaft erforderliche Mehrheit garantiert.

Die erstgenannten Rückstellungsansprüche auf 70.982
Aktien standen nach dem Erkenntnis der Rückstellungskommission
2 RKj 30/55-89 zu:

1) Gruppe Löw (wie eingangs im einzelnen auf- gezählt)	21.665
2) Gruppe Bloch-Bauer " (10.515 + 2.135)	12.650
3) Gruppe Otto Pick "	20.187
4) Dr. Bruno Graetz	<u>16.480</u>
	<u>70.982</u> =====

Diese Rückstellungsansprüche hat Herr Dr. Fritz Habig,
Wien, als Treuhänder der vier oben genannten Zuckerfabriken zu
einem Gesamtpreis von S 118.685.000.-- erworben. Dieser Erwerb d
Rückstellungsansprüche wurde nachgewiesen:

- a) Durch ein schriftliches Anbot der Rechtsanwälte Dr. Emmerich
Hunna und Dr. Gustav Rinesch als Bevollmächtigte der vier Maj
ritätsgruppen (Löw, Bloch-Bauer, Dr. Graetz, Otto Pick) vom
8.II.1957.
- b) Durch die dem Unterzeichneten gegenüber am 18.9.1957 abgegebene
Erklärung des Herrn Dr. Habig, dass er dieses Anbot verbindli
am 18.II.1957 durch mündliche Erklärung angenommen habe; die
erfolgte rechtsgültige Annahmeerklärung wurde mir auch von de
das Anbot erstellenden Rechtsvertretern der Aktionärmehrheit
Dr. Emmerich Hunna und Dr. Gustav Rinesch bestätigt.

003715

c) Durch die bei der Emser Zuckerfabrik A.G. als Verréchnungsstelle der vier Zuckerfabriken erliegenden Bestátigungen úber die Úberweisung des Gesamtpreises von S 118.605.000.-- in vier Raten zu je S 29.661.250.--.

Der Punkt 1. des zu a) erwáhnten Angebotes vom 8.II. 1957 hat folgenden Wortlaut:

Sir treibend von Ihnen vertretenen und uns bekannten Interessentengruppe die (ingangs erwáhnten und uns rechtskráfzig zuerkannten Rúckstellungsansprúche auf insgesamt 70.982 alte Aktien à Nom. S(alte) 125.-- (von einem Gesamtkapital von 80.000 Aktien) der aufgelósten Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft ab und zwar im Vollmachtsnamen für

1.) Dr. Marianne Hamburger Loew (Low),

	den Rúckstellungsansprúch betreffend	
		10.832 1/2 Akt
2.) Gertrude Low	"	5.416 1/4
3.) Eva Low	"	1.805 5/12
4.) Georg Low	"	1.805 5/12
5.) Stefan Low	"	1.805 5/12
6.) Robert B. Bentley	"	2.628 3/4
7.) Maria Altmann	"	2.628 3/4
8.) Luise Gattin	"	7.392 1/2
9.) Dr. Bruno Graetz	"	16.480
10.) John Hecht	"	250
11.) Káthe Pick	"	6.645 2/3
12.) Antoinette Bentley	"	6.645 2/3
13.) John C. Prentice	"	6.645 2/3

insgesamt also Rúckstellungsansprúche auf 70.982 Aktien

so wie sie diesen auf Grund des Rúckstellungserkenntnisses 2 RKj 30/55-89 vom 16. Oktober 1956 rechtskráfzig zuerkannt wurden, zu dem Gesamtpreis von S 118.685.000.-- (Schilling einhundertachtzehn Millionen sechshundertfúnfundachtzigtausend).

Als Veräußerer der Rückstellungsansprüche treten,
identisch mit dem Rückstellungserkenntnis vom 15.10.1955, auf:

1.) Gruppe Löw:

Dr. Marianne Hamburger Löw	10.832 1/2	Aktien	
Gertrude Löw	5.416 1/2	"	
Eva Löw	1.805 5/12	"	
Georg Löw	1.805 5/12	"	
Stefan Löw	<u>1.805 5/12</u>	"	
Zusammen Gruppe Löw			21.665 Akti

2.) Gruppe Bloch-Bauer:

Robert B. Bentley	2.628 3/4	"	
Maria Altmann	2.628 3/4	"	
Luise Gatwin 5.257 1/2 + 2.135.	<u>7.392 1/2</u>	"	
Zusammen Gruppe Bloch-Bauer			12.650 Akti

3.) Dr. Bruno Graetz, als Rechtsnachfolger der
Graetz'schen Familienstiftung St. Gallen und
Herr Dr. Bruno Graetz

16.480 Akti

4.) Als Rechtsnachfolger für die Gruppe Pick:

Ing. Otto Pick	3.687.		
Treuhandbesitz Sepafine AG bzw. Hampson Lloyd und Thomas EH Davies	<u>16.500</u>		20.187 Akti

treten als Veräußerer der Ansprüche auf

John Hecht	250 St. Aktien	
Käthe Pick	6.645 2/3 "	
Antoinette R. Bentley	6.645 2/3 "	
John G. Prentice	<u>6.645 2/3 "</u>	
	20.187 St. Aktien	

zusammen

70.982 Akti
=====

Die Rechtsnachfolge ist im einzelnen wie folgt
nachgewiesen.

003717

Herr Ing. Otto Pick war gemäss den im Rückstellungsverfahren 50 BKJ 1/49 abgegebenen Erklärungen der Sapafine Chur und der Herren Hanson Lloyd und Thomas EH Davies rechtmässiger Eigentümer auch der im Treuhandbesitz gewesenen 16.500 Aktien, es sind ihm daher diese Aktien persönlich zurückzustellen. Herr Otto Pick ist gemäss der mir vorgelegten notariell beglaubigten Niederschrift des Verlassenschaftsgerichtes in Vancouver vom 24. VIII. 1950 am 20. III. 1950 verstorben; zu seinen Erben hat er kraft Testamentes (notariell beglaubigte Abschrift) zu je einem Drittel Frau Käthe Pick als Witwe nach Otto Pick, Herrn Gerald Prentice als Sohn und Frau A.R. Eventley als Tochter eingesetzt, denen der Nachlass eingeworben wurde. In einem Übereinkommen vom 28. August 1950 haben die drei Erben sich bereit erklärt, Herrn John R. Hecht, Vancouver, das Recht, Besitzanspruch und Beteiligung von 250 Aktien aus dem Aktienkapital von 30.000 Aktien zu übermachen und übertragen. (Vom österreichischen Konsulat in Vancouver beglaubigte Photokopie liegt vor.)

Die Gesamtheit der auszugehenden Aktien der wiederzuerrichtenden Aktiengesellschaft wird daher für die oben erwähnten 70.982 alten Aktien von den genannten 4 österreichischen Zuckerfabriken, für die restlichen 9.018 alten Aktien von den im Rückstellungserkenntnis vom 16. 10. 1956 im einzelnen aufgeführten ehemaligen Aktionären der Gruppe 2 und 6 bis 13 übernommen.

Eine weitere Rechtsnachfolge fand in der Gruppe 2, Patzenhofer, statt. Herr Conrad Patzenhofer mit 2.196 alten Aktien ist am 1. 8. 1953 verstorben und gemäss mir vorliegende notariell beglaubigter Einantwortungsurkunde A 384/53-78 des

003718

BG Eisenstadt vom 15. 12. 1955 wurde der Nachlass dem Herrn Dipl.Ing.Herbert Patzenhofer, Drassburg, Burgenland eingewantwortet. Es tritt daher als rückstellungsberechtigter Aktionär Herr Dipl. Ing. Herbert Patzenhofer mit 2.196 alten Aktien an Stelle des Herrn Conrad Patzenhofer.

Schliesslich verstarb die im Punkt 12 des Erkenntnisses vom 16. X. 1956 genannte Hilde Kinscher am 21. 7. 1953. Gemäss gerichtlich beglaubigter Abschrift der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Döbling vom 13. 4. 1954 wurde der Nachlass zur Gänze Herrn Walter Kinscher, Wien 18., Bastieng. 17 eingewantwortet.

c) Grundkapital und Einlagen auf dasselbe.

Das neue Grundkapital soll entsprechend dem Vorschlag der rückstellungsberechtigten Aktionäre nach der zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgelegten Satzung der Gesellschaft, § 7, mit S 90.000.000.-- festgesetzt und in 90.000 Stück Inhaberaktien a S 1.000.-- zerlegt werden.--

Als Einlagen auf das Grundkapital werden die den Anteilberechtigten durch das Erkenntnis vom 16. 10. 1956 zustehenden Rückstellungsansprüche eingebracht. Auf Grund des rechtskräftigen Vergleichs mit der Republik Österreich und Herrn Kom.Rat Rigal vom 27. 7. 1957 verpflichten sich diese, das Unternehmen samt allen Aktiven und Passiven laut Übernahmebilanz vom 14. 8. 1955 an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger zurückzustellen; die Rückstellungsansprüche umfassen mithin das gesamte Reinevermögen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. zuzüglich der Ansprüche gegen die Tullner Zuckerfabrik und Landwirtschaftliche Zucker A.G. auf Zuerkennung einer

003719

Entschädigung gemäss § 10 des 5. Rückstellungsgesetzes, welcher in gleicher Höhe die daraus erwachsenden Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Eine darüber hinausgehende Bareinlage oder Sacheinlage findet nicht statt.

Diese als Einlage auf das übernommene Kapital eingebrachten Rückstellungsansprüche gliedern sich wie folgt:

	Rückstellungsansprüche in Stück Aktien (alt)	
Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriken- Actiengesellschaft		20.400
Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch		20.400
Ennser Zuckerfabrik Aktiengesellschaft		12.190
Siegenderfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne		17.992
Gruppe Patzenhofer:		
Siegenderfer Zuckerfabrik	1.344	
Ing. Herbert Patzenhofer	2.196	
Ida Patzenhofer	454	
Johanna Ziegler	<u>454</u>	4.448
Gruppe Reininghaus:		
Dr. Harald u. Lillian Reininghaus	325	
Felicie Baratta-Dragono	775	
Elisabeth Shalders	<u>511</u>	1.611
Gruppe Schüller:		
Erwin Schüller	150	
Theodor Schüller	<u>150</u>	300
Marianne Nechansky		250
Gruppe Feldau - Winter		1.971
Dr. Heinrich Tempel		200
Rudolf Steiner		148
Walter Kinscher		40
Franz Grafeneder		<u>50</u>
		80.000 Aktien =====

Diese Einbringung der Rückstellungsansprüche ist im § 10 der in der gründenden Hauptversammlung zu beschliessenden Satzung verankert. Auf den Wert und die Bewertung

dieser Rückstellungsansprüche wird in einem weiteren Abschnitt dieses Berichtes ausführlich eingegangen. Der einzelne Anteilsanspruch wurde mit S 1.380,- bewertet, das gesamte eingebrachte Reinvermögen beträgt daher (80.000 x 1.380,-)

S 110,400.000,--

Da das Grundkapital, wie oben erwähnt, mit S 90,000.000,--

festgesetzt wird, verbleibt ein auf die gesetzliche Rücklage zu übertragendes

Agio (§ 130 (2) Z.2 Akt.Ges.) von S 20,400.000,--

Gemäss § 7 der zur Beschlussfassung vorliegenden Satzung soll das neue Grundkapital von S 90,000.000,--, wie bereits erwähnt, in 90,000 Aktien a S 1.000,- zerlegt werden. Da die alten Aktien einen Nennwert von je S 125,- hatten (altes Aktienkapital S 10,000.000,--, zerlegt in 80.000 Aktien a S 125,-), entfallen daher Nominale S 1.125,- d.s. 1 1/8 neue Aktien auf einen alten Anteilsanspruch. Auf Grund dieser Relation ergibt sich die Verteilung des neuen Grundkapitals auf die Anteilberechtigten wie folgt:

	Aktien in Stück
1) Leimnik-Lundenburger Zuckerfabriken Actiengesellschaft	22.950
2) Hohenauer Zuckerfabrik der Brüder Strakosch	22.950
3) Ennser Zuckerfabrik Aktiengesellschaft	13.713 6/8
4) Siegendorfer Zuckerfabrik Conrad Patzen- hofer's Söhne	21.753
5) Ing. Herbert Patzenhofer	<u>2.470 1/2</u>
Übertrag	83.837 2/8

003721

	Übertrag	83.837	2/8
6) Ida Patzenhofer		510	6/8
7) Johanna Ziegler		510	6/8
8) Dr. Harald und Lillian Reininghaus		365	5/8
9) Felice Kratta Dragow		871	7/8
10) Elisabeth Shalders		574	7/8
11) Erwin Schüller		163	6/8
12) Theodor Schüller		163	6/8
13) Marianne Eschenak		201	2/8
14) Gruppe Feldau - Winter		2.217	3/8
15) Dr. Heinrich Tempel		225	
16) Rudolf Steiner		155	4/8
17) Walter Kinscher		45	
18) Franz Grafeneder		<u>56</u>	2/8
		90.000	

d) Sondervorteile, Gründungsaufwand gemäss § 19 Akt.Ges.

Sondervorteile zugunsten einzelner Aktionäre wurden nicht bedungen und sind daher auch in der Satzung nicht vorgesehen. Der Gesamtaufwand für Gründungskosten wird in § 11 der zu beschliessenden Satzung mit S 500.000,-- veranschlagt. Die Wiederherstellung der juristischen Person ist gemäss § 14 des 5. Rückstellungsgesetzes von jenen öffentlichen Abgaben befreit, die durch Amtshandlungen, amtliche Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden, Zeugnisse u.s.f. entsteht. Entschädigungen oder Belohnungen für die Gründung oder Vorbereitung der Gesellschaft sind zu Lasten der Gesellschaft weder bedungen noch gewährt worden..

003722

4.) Prüfung der Angemessenheit der für die eingelegten oder
übernommenen Gegenstände gewährten Leistungen (§ 26 (1)
2. des Akt.Ges.

Wie bereits erwähnt, bringen die Aktionäre der wieder zu errichtenden Österreichischen Zuckerfabrik A.G. entweder direkt oder über ihre legitimierten Rechtsnachfolger die ihnen durch Rückstellungserkenntnis und Vergleich zuerkannten Rückstellungsansprüche in die wiederzuerrichtende Aktiengesellschaft ein. Diese Ansprüche wurden in der Eröffnungsbilanz zum 1. 10. 1957 mit S 1.380,-- je Anspruch, das ist zusammen für 80.000 Anteile mit S 110.400.000,-- bewertet. Da es sich bei diesen Rückstellungsansprüchen um solche auf das gesamte Reinvermögen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer K.G. handelt, wobei lediglich 3 Vermögenspositionen ausgenommen sind, die in den Büchern der Unternehmung mit je S 1,-- zu Buch stehen, (Guthaben der Brucker Zuckerfabrik bei der Bayrischen Hypothek- und Wechselbank, Anteil der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer an der Landwirtschaftlichen Handelsgesellschaft m.b.H. in Glogau und Liegenschaft Schloss Aigen O.Ö.) war die Angemessenheit der Bewertung dieser Anlagen auf Grund einer Überprüfung des letzten Vermögensstatus der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG vorzunehmen. Als Unterlagen für die Ermittlung des Status standen zur Verfügung: Die von der Austria Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Eröffnungsbilanz gemäss § 24 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zum 14. 8. 1955 und der Jahresabschluss zum 30. 9. 1955, der Jahresabschluss per 30. 9. 1956, sowie ein vorläufiger Zwischenabschluss zum 31. 8. 1957. Letzterer wurde von Unterzeichneten überprüft und unter

003723

Einbeziehung der für den Monat September 1957 zu erwartenden Erträge und Aufwendungen auf den 30. 9. 1957 abgegrenzt. Dabei ergab sich, wie im nachfolgenden ausgeführt wird, die Angemessenheit und Richtigkeit der Bewertung der Ansprüche mit je S 1.380.- insgesamt mit S 110,400.000.--.

In der Vereinbarung über die Abtretung der Rückstellungsansprüche ist ausdrücklich festgelegt, dass in dem Erwerbspreis jene Ansprüche nicht inbegriffen sind, welche die ehemaligen Aktionäre der Österreichischen Zuckerindustrie A.G. gegen die Genossenschaftliche Zentralbank Wien A.G. und die Oberösterreichische Rübenbauerngenossenschaft auf Rückstellung von Aktien der Eanser Zuckerfabrik A.G. sowie gegen die Tullner Zuckerfabrik A.G. und die Landwirtschaftliche Zucker A.G., auf Zuerkennung einer Entschädigung gemäss § 10 des 5. Rückstellungsgesetzes geltend gemacht haben. Diese Ansprüche sind auch in dem Vermögen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer KG buchmässig nicht ausgewiesen, der Ausschluss dieser Ansprüche mindert daher den buchmässigen Wert des Unternehmens nicht. Im Sinne des Punktes 4 des erwähnten Angebotes verpflichteten sich die Erwerber jedoch, die oben erwähnten Ansprüche in die neu zu errichtende Österreichische Zuckerindustrie A.G. einzubringen, die Rückstellungsansprüche jedoch auf Kosten und nach Weisungen der Veräusserer zu verfolgen und den Erlös den Veräusserern der Rückstellungsansprüche auszufol. Es handelt sich hier also um eine bilanzmässig neutrale Post, welche das Reinvermögen des Unternehmens in keiner Weise tangiert.

Im einzelnen ist zu der Bewertung der Anteile folgendes zu bemerken:

003724

Grundlage der Bewertung der Ansprüche bildete, wie bereits erwähnt, ein per 30.9.1957 entwickelter Vermögensstatus, dem die buchmässigen Ergebnisse per 31.8.1957 unter Berücksichtigung entsprechender Abgrenzungsposten für den Monat September zugrundelagen.

Der auf diese Weise per 30.9.1957 entwickelte Status zeigt folgendes Bild:

003725

industrie A.G. durch Clemens Auer nur durch die vorangegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht worden. Ohne die ns. Machtergreifung wäre es nicht zur Übertragung dieser Anteilsrechte und daher auch nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person gekommen. Die Bestimmung des § 10 Abs. des 5. Rückstellungsgesetzes kommt daher nicht zur Anwendung.

Es war noch zu prüfen, ob öffentliche Interessen der Wiederherstellung der österr. Zuckerindustrie A.G. entgegenstehen. Dies ist schon deshalb zu verneinen, weil es sich nicht um die Wiedererrichtung oder Neuerrichtung eines Betriebes handelt, sondern nur darum, dass die bisherige Rechtsform der Kommanditgesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft geändert werden soll. Das Bundesministerium für Finanzen hat auf die diesbezügliche Anfrage mit Note vom 4.9.1956 ONr. 86 ebenfalls mitgeteilt, dass gegen die Wiederherstellung der Österr. Zuckerindustrie A.G. keine öffentlichen Interessen sprechen. Auch sonst bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass öffentliche Interessen der Wiederherstellung entgegen stehen.

Es war daher gem. § 5 des 5. Rückstellungsgesetzes auf Zulässigkeit zur Wiederherstellung der aufgelösten Österr. Zuckerindustrie A.G. zu erkennen.

Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien
Wien V. Mittersteig 25
Abt. 2, am 4.10.1956.

Dr. Erwin Matzl
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung.
Unterschrift unleserlich.

LS Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS in Wien

Dr. Josef Wurst öff. Notar eh.

003726

S a t z u n g

der

Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft.

I.

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft".

Sie hat ihren Sitz in Wien.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland zu errichten.

§ 2

Zweck der Gesellschaft ist:

a) Der Betrieb einer Rohzuckerfabrik und Raffinerie in Bruck a/L. und aller dazugehörigen Nebengewerbe, die Erzeugung von Rohzucker und Weißware, von zuckerhaltigen Futtermitteln und die Erzeugung der zu dieser Fabrikation notwendigen Hilfsstoffe und die Aufarbeitung der aus dem Betrieb dieser Fabrikation anfallenden Abfälle.

b) Die Errichtung, Erwerbung, Pachtung und Verpachtung und der Betrieb von anderen Zuckerfabriken und verwandten industriellen, sowie landwirtschaftlichen Unternehmungen, die Beteiligung in welcher Form immer an derartigen Fabriken oder Unternehmungen, also auch der Erwerb von Aktien derselben.

c) Der Betrieb von Gewerben, soweit diese zur Förderung einer Fabriks- oder sonstigen Anlage der Gesellschaft erforderlich oder nützlich erscheinen, einschließlich des Transportgewerbes und des Gast- und Schankgewerbes im Sinne des § 16 (1a bis g) der Gewerbeordnung.

d) Der Betrieb aller zur Förderung der sub a) und b) angeführten Zwecke dienenden Fabrikations- und Handelsgeschäfte, insbesondere der Handel mit Zucker und Nebenprodukten der Zuckererzeugung.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder mittelbar geeignet erscheinen, insbesondere auch zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, sowie zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen.

§ 3

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 4

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der amtlichen Wiener Zeitung.

§ 5

Das erste Geschäftsjahr beginnt im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft und dauert bis zum 31. Jänner 1958. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen am 1. Februar eines jeden Jahres und enden am 31. Jänner des folgenden Jahres.

§ 6

Die Gesellschaft wird nach den Bestimmungen des Fünften Rückstellungsgesetzes BGBl. Nr. 164/1949 gemäß Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS. Wien, 2 Rk j 30/55, vom 4. Oktober 1956, wieder hergestellt. Sie war bis zu ihrer Auflösung und Löschung zu HRB 1 des Handelsgerichtes Wien und HRA 5 des Bezirksgerichtes Bruck a/L. in das Handelsregister eingetragen.

II.

Grundkapital und Aktien.

§ 7

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt S 90.000.000.--, zerlegt in 90.000 Aktien zu je S 1.000.--.

§ 8

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber und sind unteilbar. Dies gilt auch für neu auszugebende Aktien, sofern die Hauptversammlung anlässlich der Beschlussfassung darüber keine abweichende Bestimmung trifft. Form und Inhalt der Aktien-Urkunden, sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine, werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. Das gleiche gilt für Zwischenscheine, Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

§ 9

Zur Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals ist ein Beschluss der Hauptversammlung mit einer Kapitalmehrheit von 75 Prozent aller Stimmen erforderlich.

In diesem Fall steht sämtlichen Aktionären das Recht auf den Bezug neuer Aktien im Verhältnis ihres Aktienbesitzes zu.

§ 10

Die Gesamtheit der Aktionäre bringt die von ihnen bzw. den Rechtsvorgängern geltend gemachten Rückstellungsansprüche und zwar:

- a) auf Rückstellung des Unternehmens der Brucker Zuckerfabrik gegen die Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Bruck a/L. und die Republik Österreich, anhängig zu GZ 2 Rk 166/56 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien und
- b) auf Entschädigung gemäß § 10 des Fünften Rückstellungsgesetzes gegen die Tullner Zuckerfabriks A.G. und die Landwirtschaftliche Zucker A.G., anhängig zu GZ 2 Rk 163/55 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien, mit der darauf lastenden Verpflichtung zur Fortführung dieses Verfahrens und Herausgabe des Ergebnisses an die ehemaligen Aktionäre der im Jahre 1940 aufgelösten Österreichischen Zuckerindustrie A.G.,

somit ein Vermögen, welches im Bericht des Gründungsprüfers bewertet ist mit S 110,400.000.--, in die Gesellschaft als Sacheinlage ein und erhält hierfür 90.000.-- Aktien im Nennwerte von je S 1.000.--. Hierdurch erscheint das Grundkapital im Betrage von S 90,000.000.-- voll eingezahlt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Grundkapital und dem eingebrachten Vermögen wird in die gesetzliche Rücklage gestellt.

§ 11

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft werden mit einem Höchstbetrag von S 500.000.-- veranschlagt.

Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben, die durch die Wiedererrichtung der Gesellschaft, die Einbringung der Sacheinlagen, die Kapitalerhöhung und der Übernahme der Aktien entstehen, gehen unbeschadet der in Anspruch genommenen Gebührenfreiheit gemäß §§ 14 (1) des Fünften Rückstellungsgesetzes und 29 des Dritten Rückstellungsgesetzes im Rahmen des oben festgesetzten Höchstbetrages zu Lasten der Gesellschaft.

III.

Organe der Gesellschaft:

§ 12

Organe der Gesellschaft sind:

003729

- A/ Der Vorstand,
- B/ Der Aufsichtsrat,
- C/ Die Hauptversammlung.

A/ Der Vorstand:

§ 13

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und etwaiger stellvertretender Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

Der Aufsichtsrat ist zum Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung.

§ 14

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, falls er aus mehreren Personen besteht, durch 2 Vorstandsmitglieder, oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch 2 Prokuristen vertreten werden.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder auch allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

§ 15

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich ihrer Vertretungsbefugnis den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 16

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen im Inland und Ausland ohne Zustimmung des Aufsichtsrates weder den Betrieb eines gleichartigen Unternehmens für eigene oder fremde Rechnung führen, noch in ein gleichartiges Unternehmen als Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglied oder Aufsichtsrat eintreten.

Eine vom Aufsichtsrat namens der Gesellschaft im obigen Sinne erteilte Zustimmung kann von diesem jederzeit widerrufen werden.

B/ Der Aufsichtsrat:

§ 17

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens
3 Mitgliedern.

003730

(2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

(3) Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Wahlzeit aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in welcher die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung kann jedoch vorgenommen werden. Sie ist erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(4) Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, endet sein erstes Amtsjahr mit dem Schluß der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 18

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, sein Amt binnen 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand niederzulegen.

§ 19

Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgabenkreis festzulegen. Den Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

Erklärungen und Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzers oder eines Stellvertreters.

Als selbständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber den Behörden, insbesondere dem Registergericht, sowie gegenüber dem Vorstand gilt der Vorsitz der Aufsichtsrates oder bei dessen Behinderung ein Stellvertreter.

§ 20

Der Aufsichtsrat wählt in einer im Anschluß an die jeweilige ordentliche Hauptversammlung stattfindenden Sitzung, zu der eine besondere Einladung nicht erforderlich ist, unter Leitung des bisherigen Vorsitzers einen Vorsitz und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt.

§ 21

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitz oder einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Sind diese vorübergehend ge-

003731

hindert, so tritt das an Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrates an ihre Stelle.

§ 22

Beschlüsse können in dringenden Fällen auf Anordnung des Vorsitzers oder eines Stellvertreters durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe gefaßt werden, falls jedem Mitglied Gelegenheit zur Teilnahme an der Abstimmung gegeben wird und kein Mitglied widerspricht.

§ 23

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist.

§ 24

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der betreffenden Abstimmung den Ausschlag. Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgesetzten eine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Falle das Los.

§ 25

Die Aufsichtsratsmitglieder, nicht aber der Vorsitzende und seine Stellvertreter, können im Falle einer Verhinderung andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich ermächtigen, ihre Stimme abzugeben.

§ 26

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter unterzeichnet werden soll.

§ 27

Erklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter gegeben.

§ 28

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen,

a) zur Erteilung von Prokuren und zum Abschluß von Anstellungsvträgen, die einen S 70.000.-- jährlich übersteigenden Gesamtbezug c

003732

eine Pensionsberechtigung oder eine Gewinnbeteiligung vorsehen;

b) zum Erwerb von Grundeigentum und Grundstücksrechten, sowie zu Verfügungen über Grundeigentum und Grundstücksrechte, soweit der Gegenstand S 100.000.-- übersteigt;

c) zu allen die Anlage der Gesellschaft betreffenden Bauten und Reparaturen, die im Einzelfalle S 300.000.-- übersteigen;

d) zur Aufnahme von Krediten mit einer längeren als einjährigen Laufzeit sowie zur Aufnahme von Anleihen;

e) zur Eingehung von Verpflichtungen und Einräumung von Krediten und Darlehen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, ohne Rücksicht auf deren Höhe;

f) zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

g) zum Eintritt in ein Syndikat oder eine ähnliche Vereinigung, zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen, sowie zu Maßnahmen, welche eine Veränderung des Rübeneinzugsgebietes betreffen.

(2) Der Aufsichtsrat kann auch noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 29

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Barauslagen eine jährliche nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung; die Höhe der dem gesamten Aufsichtsrat zukommenden Vergütung wird mit Hauptversammlungsbeschluß festgesetzt, die Verteilung unter die Aufsichtsratsmitglieder vom Aufsichtsrat beschlossen.

Außerdem erhält der Aufsichtsrat gemäß § 38 der Satzungen einen Anteil am Jahresgewinn; über die Aufteilung desselben auf die einzelnen Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat.

Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrates in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen dafür durch Beschluß der Hauptversammlung eine angemessene besondere Vergütung gewährt werden, die nicht zu Lasten der für das betreffende Geschäftsjahr dem Aufsichtsrat zukommenden Gesamtvergütungssumme zu verrechnen ist. Die Hauptversammlung kann die Befugnis, eine solche Sondervergütung festzusetzen, auch dem Aufsichtsrat übertragen.

Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

C/ Die Hauptversammlung.

§ 30

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat

003733

einberufen. Der Ort wird jeweils bei der Einberufung bestimmt.

Die Einberufung muß mindestens 17 Tage vor dem anberaumten Termin, den Tag der Veröffentlichung und den der Hauptversammlung nicht mitgerechnet, in der "Wiener Zeitung" bekanntgemacht werden.

§ 31

Die Hauptversammlung, die über die Gewinnverteilung, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl der Abschlussprüfer und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresgewinnes zu beschließen hat (ordentliche Hauptversammlung) findet innerhalb der ersten sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres statt.

§ 32

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft, einer zugelassenen Wertpapiersammelbank, einem öffentlichen Notar oder einer sonst in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle innerhalb der üblichen Geschäftsstunden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegt haben. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Erfolgt die Hinterlegung bei einem Notar, oder bei einer Wertpapiersammelbank, so ist die Bescheinigung über die Hinterlegung spätestens am Tage nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Durch Bekanntgabe bei der Einberufung zur Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes von der fristgemäßen Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien abhängig gemacht werden.

Soweit Aktienurkunden nicht ausgegeben sind, ist bei der Einberufung der Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegten Voraussetzungen die Aktionäre ihr Stimmrecht ausüben können.

§ 33

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter oder ein anderer, von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied

003734

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und setzt die Art der Abstimmung fest. Er kann eine von der veröffentlichten Ankündigung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen.

§ 34

Das Stimmrecht entspricht dem Nennbetrage der Aktien.

§ 35

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Beschlüsse auf Satzungsänderungen und Wahlen in den Aufsichtsrat der Gesellschaft sind nur rechtswirksam, wenn sie mit einer 75 prozentigen Kapitalmehrheit gefasst werden.

§ 36

Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgesprochenen eine Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen denjenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV.

Jahresabschluß und Reingewinn.

§ 37

Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht innerhalb der ersten 5 Monate eines jeden Geschäftsjahres für das abgelaufene Jahr nach Prüfung durch den Abschlußprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 38

Der Reingewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen, sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen ergibt, wird wie folgt verteilt:

- a) Zunächst werden, sofern die Hauptversammlung nicht im Interesse der Gesellschaft den Vortrag des Reingewinnes auf neue Rechnung beschließt, bis zu 4 % des Grundkapitals an die Aktionäre ausgeschüttet.
- b) Von dem verbleibenden Restbetrag erhält der Aufsichtsrat 10 %.
- c) Über die Verwendung des dann noch verbleibenden Reingewinnes entscheidet die Hauptversammlung.

003735

Eröffnungsbilanz

der Oesterreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft,
Wien, zum 1. Oktober 1957.

A k t i v a	P a s s i v a
I. Eingebraachte Rück- stellungsansprüche der Aktionäre der gelöschten Österrei- chischen Zuckerin- dustrie A. G. Bruck/L. und Wien	I. Grundkapital S 90.000 II. Gesetzliche Rücklage S 20.400
S 110.400.000.--	S 110.400
S 110.400.000.--	S 110.400

Nach pflichtgemässer Prüfung aller Unterlagen, sowie der von den rückstellungsberechtigten Aktionären bzw. deren Vertretern erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht die vorstehende Eröffnungsbilanz zum 1. Oktober 1957 den gesetzlichen Vorschriften.

Wien, am 30. 9. 1957.

Dr. Willy Bouffier eh.

Wirtschaftsprüfer

(Stampiglie Dkm. Dr. Willy Bouffier beedete
 Wirtschaftsprüfer ger. beed. Buchsachverständiger
 Wien 1., Teinfaltstr. 1)

Dr. Josef Wurst öff. Notar eh.

=====

003736

7 Fa

572/57
~~572/57~~
Z
zu f

KAMMER der GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT für WIEN
(HANDELSKAMMER)

WIEN, I., STUBENRING 8-10 TELEPHON R 23 500 / Klappe.....

An die
Kanzlei
Dr. Gustav Rinesch und
Dr. Anton Mayer,

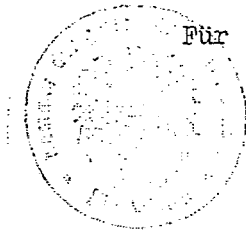
W i e n 4.,
Schwarzenbergpl. 13

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tag
Betrifft:		III-12696/57/Dr.Hö/Ma.	26.10.
<u>Wiedererrichtung der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft Wien; Vorlage des Gründungsprüfungs- berichtes gemäss § 26 Aktiengesetz.</u>			

Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien bestätigt,
dass ihr ein Exemplar des Gründungsprüfungsberichtes der oben
bezeichneten wiedererrichteten Aktiengesellschaft überreicht wurde

KAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT FÜR WIEN

Für den Kammeramtsdirektor:



003737

Beilage 12 zur GZ. 129/1957.

...er
...prüfer,
... besid. Buchsachverständiger
Wien I, Teinfaltstraße 1
U 26-4-75

Österreichische Zuckerindustrie Aktiengesellschaft

G r ü n d u n g s p r ü f u n g

003738

B E R I C H T

des Gründungsprüfers über die Gründung (Wiedererrichtung
gemäss § 5 des Fünften Rückstellungsgesetzes) der Öster-
reichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft.

003739

Mit Beschluss 7 fa 572/56-4 des Handelsgerichtes vom 22. VII. 1957 wurde der Unterzeichnete zum Gründungsprüfer der wiedererrichteten Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft bestellt. Auf Grund dieses Auftrages hat der Unterzeichnete die Unterlagen, welche die Entwicklung des gegenständlichen Unternehmens in rechtlicher Hinsicht betreffen, sowie die Unterlagen bezüglich der Rückstellung der Aktien und die Wiedererrichtung der Aktiengesellschaft eingesehen und geprüft. Darüber hinaus fand eine Prüfung des Status der Firma Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer zum 30. 9. 1957 an Hand der Bücher und Unterlagen sowie von Schätzungsgutachten technischer Sachverständiger statt. Auf Grund dieser Unterlagen erstattet der Unterzeichnete den nachfolgenden

PRÜFUNGSBERICHT:

003740

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.) <u>Unterlagen der Prüfung</u>	2
2.) <u>Die Entwicklung der Rechtslage</u>	4
3.) <u>Prüfung der Angaben gemäss § 26(1) 1.) Akt.Ges.</u>	
a) Der Gründungserkennt	10
b) Übernahme der Aktien	10
c) Grundkapital und Einlagen auf dasselbe	15
d) Sonderrechte, Gründungsaufwand gem. § 19 Akt.Ges.	18
4.) <u>Prüfung der Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Leistungen (§ 26 (1) 2.) Akt.Ges.</u>	19
5.) <u>Die Eröffnungsbilanz der wiederzunerrichtenden österreichischen Zockerindustrie Aktiengesellschaft vom 1. 10. 1957</u>	32

003741

1.) Unterlagen der Prüfung.

An Unterlagen standen dem Unterzeichneten zur Verfügung:

Die Statuten der Österreichischen Zuckerindustrie Aktiengesellschaft 1936;

Die Satzung der wiederzuerrichtenden Österreichischen Zuckerindustrie AG., die von den die Wiedererrichtung der Aktiengesellschaft beantragenden Aktionären approbiert wurde und in der gründenden Hauptversammlung beschlossen werden soll.

Die beglaubigten Handelsregisterauszüge betreffend die österreichische Zuckerindustrie A.G. beginnend mit 6. 8. 1909 und endigend mit 15. 2. 1940, der beglaubigte Handelsregisterauszug über die Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer Kommanditgesellschaft mit der letzten Eintragung vom 3. 6. 1955.

Das Teilerkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS, Wien 2 RKj 30/55-67 über die Rückstellung der Aktien vom 3. Mai 1956;

Das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien 2 RKj 30/55-89 über die Rückstellung der Aktien vom 16. 10. 1956.

Das Erkenntnis der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien 2 RKj 30/55-90 über die Zulässigkeit der Wiederherstellung der aufgelösten österreichischen Zuckerindustrie A.G. vom 4. 10. 1956.

Der Antrag der ehemaligen Aktionäre der ehemaligen Österreichischen Zuckerindustrie A.G. auf Rückstellung der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer vom 16. 11. 1956.

Der Vergleich der rückstellungswerbenden Aktionäre mit der Republik Österreich und Kom.Rat. Karl Rigal, zur vollständigen Bereinigung der schwebenden Rückstellungsverfahren 2 RKj 30/55 und 2 RK 4/55 mit der Verpflichtung der Rückstellungsgegaer in Punkt II, das Unternehmen samt allen Aktiven und Passiven an die Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger zurückzustellen.

003742

Notariell beglaubigte Kopie der gerichtlichen Bestätigung des Testamentes des verstorbenen Otto W. Pick vom 14. VIII. 1950.

Vom österr. Konsulat in Vancouver beglaubigte Photokopie der Abtretung von 250 Stück Aktien an John R. Hecht vom 24. August

Notariell beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde nach dem verstorbenen Conrad Patzenhofer vom 15. XII. 1956.

Gerichtlich beglaubigte Abschrift der Einantwortungsurkunde nach der verstorbenen Hilde Kinscher geb. Stiasny vom 13. 4. 19

Bücher und Unterlagen der Ennser Zuckerfabrik A.G. über die tatsächlich für die Abtretung der vorbezeichneten Ansprüche geleisteten Zahlungen.

Die Bücher und Unterlagen der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer über die Vermögensverhältnisse zum 31. 8. 1957, sowie Prüfungsberichte der Austria Wirtschaftsprüfung A.G. über die Bilanz der Brucker Zuckerfabrik Clemens Auer zum 14. 8. 1955 und den Jahresabschluss zum 30. 9. 1955, ferner eine Bilanz zum 30. 9. 1956 und ein vorläufiger Abschluss der Brucker Zuckerfabrik zum 31. 8. 1957.

Auskünfte wurden dem Unterzeichneten bereitwilligst und in vollem Ausmass von folgenden Personen erteilt:

Herrn Direktor Hubert Stahl als öffentlichen Verwalter, Oberbuchhalter N. Menschik, sowie den Sachbearbeitern der Brucker Zuckerfabrik,

ferner von den beteiligten Rechtsanwälten Dr. Gustav Rinesch und Dr. Emmerich Hunna sowie von dem Treuhänder der Erwerber der Rückstellungsansprüche Herrn Dr. Fritz Habig.

003743

2.) Die Entwicklung der Rechtslage.

Die Österreichischen Zuckerindustrie A.G. besass laut Handelsregistereintragung vom 15. 12. 1936 ein Grundkapital von S 10,000.000.-- das in 80.000 Inhaberaktien zum Nominale von S 125.-- zerlegt war. Gemäss dem Rückstellungserkenntnis vom 16. 10. 1956 (2 RKj 30/55-89) befanden sich diese 80.000 Aktien im Zeitpunkt der Auflösung im Eigentum folgender Personen:

1.) Gruppe Löw

a) Dr. Marianne Hamburger-Löw	18	10832	1/2	
b) Gertrud Low	9	5416	1/4	
c) Eva Low	3	1805	5/12	
d) Georg Low	3	1805	5/12	
e) Stefan Low	3	1805	5/12	
Gruppe Low (Löw) insgesamt	36	21665		21665

2.) Gruppe Patzenhofer

a) Konrad Patzenhofer	3	2196		
b) Ida Patzenhofer	1	454		
c) Johanna Ziegler	1	454		
d) Siegenderfer Zuckerfabrik Conrad Patzenhofer's Söhne	2	1344		
zusammen	7	4448		4448

3.) Gruppe Bloch-Bauer

a) Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer				
aa) Rober B. Bentley	829	1/4	2628	3/4
bb) Maria Altmann	829	1/4	2628	3/4
cc) Luise Gattin	1658	1/2	5257	1/2

ÜBERTRAG 3317 10515 10515

ÜBERTRAG 26628

003744